

Zusammenfassende Erklärung

(Umwelterklärung)

gemäß §§ 6a Absatz 1 und 10a Absatz 1 BauGB

zum Bebauungsplan „Rettungszentrum“ der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz.

Vorhabensträger:	Gemeinde Sontheim a.d. Brenz Brenzer Straße 25 89567 Sontheim a.d. Brenz
Städtebauliche Planung:	Freier Architekt und Stadtplaner Martin Maslowski Beethovenstraße 2 89250 Senden
Landschaftsplanung:	Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler Schützenstraße 32 89231 Neu-Ulm

Einleitung

Die Zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren dar. Näheres ist dem Umweltbericht als Bestandteil der Satzung und den Abwägungsprotokollen zu entnehmen.

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz besitzt aufgrund ihrer Entfernung zu den nächstgrößeren Kommunen des Landkreises eine eigenständige, technische Infrastruktur. Hierzu zählt neben der Freiwilligen Feuerwehr auch ein Standort für den Rettungsdienst. Beide Einrichtungen sind derzeit nicht zeitgemäß untergebracht. Die Gemeinde hat im Laufe der vergangenen Jahre mehrere Flächen im Gemeindegebiet untersucht, um ein neues Feuerwehrhaus und eine Rettungswache für den Sanitätsdienst errichten zu können. Die im Innenbereich möglichen Grundstücke schieden aus verschiedensten Zwängen, die in der Begründung zur Satzung dargelegt sind, aus.

Die Gemeinde hat sich daher entschieden, den nun gesetzten Geltungsbereich als Fläche für ein gemeinsames Rettungszentrum von Feuerwehr und Sanitätsdienst auszuweisen. Mit der Herstellung des Baurechts soll für die unbedingt notwendigen Versorgungseinrichtungen der Hilfeleistung die Möglichkeit einer auf die nächsten Jahrzehnte ausgerichteten Entwicklung geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von circa 1,25 Hektar. Im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan erfolgte die Änderung des Flächennutzungsplans Komma da die betroffene Fläche mir ist lang nicht für eine Bebauung vorgesehen war.

Ergebnisse der Umweltprüfung

Durch die Gemeinde Sontheim an der Brenz wurde vor dem Aufstellungsbeschuß zum Bebauungsplan eine artenschutzrechtliche Prüfung für die betroffenen Flächen veranlasst. Der Plangeltungsbereich ist durch Die bestehende Nutzung als Ackerland Komma die angrenzende Nutzung als Wohngebiet sowie die anliegenden Straßen (Bächinger Straße und Osttangente) deutlich vorbelastet. Bereits in der Vergangenheit haben Auffüllungen im Geltungsbereich zu einer Veränderung der natürlichen Auen der Brenz geführt. Die vorgefundenen Böden sind allerdings sehr hochwertig, die eingebrachten Böden nicht stark belastet.

Die vorliegende Planung schließt an die bestehende Bebauung des Ortes an.

Nicht zuletzt aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen konnte für den Planungsraum des Rettungszentrums aktuell keine besondere Bedeutung hinsichtlich Arten und Biotopschutz nachgewiesen werden. Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.

Zum Schutz der anliegenden Flächen sind im Bebauungsplan Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen den Lebensraum für die vorgefundenen Arten erhalten, durch das geplante Regenwasser Versickerungssystem in Form einer oberflächigen Mulde sogar verbessern. Durch die Herstellung einer artenreichen, extensiv genutzten Fläche in diesem Bereich soll ein Ausgleich für die größeren, aber für den Artenschutz weniger wertigen Ackerlandflächen geschaffen werden.

Die Bewahrung stellt eine erhebliche Veränderung von Natur und Landschaft dar und ist daher als ausgleichspflichtiger Eingriff zu bewerten der Ausgleich erfolgt auf externen Flächen. Durch die im Plan Areal beschriebenen Minimierungsmaßnahmen stellt die Besiedlung der Flächen keinen wesentlichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Der Wegfall des Walls wird durch die Anlegung der offenen Versickerung kompensiert.

Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Im Bebauungsplan erfolgten umweltrelevante Festsetzungen, die dem Textteil der Satzung entnommen werden können und im Umweltbericht , der als Anlage der Satzung ist beigefügt ist, näher beschrieben sind.

- Minimierungsmaßnahmen
 - Verwendung wasserdurchlässige Belege
 - Festsetzung einer Dachbegrünung mit mindestens 10 cm Substratstärke
 - Vermeidung von Lärm- und Staubemissionen
 - Minimierung der nächtlichen Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß
 - Regenwasserbewirtschaftung
 - Minimierung der beanspruchten Flächen auf das unbedingt notwendige Maß
 - Herstellung einer Durchgängigkeit des Gebiets für Kleintiere
- Durch Gründung des Gebiets mit autochonen Gehölzen und Pflanzen
- Aufwertung der Flächen durch Pflanzung hochwertiger Bäume
- Sicherstellung der Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen durch Festsetzungen im Textteil

Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Bereits im Jahr 2017 bestand bei der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz Gewissheit darüber, dass der derzeitige Standort des Feuerwehrgerätehauses nicht weiter aufrechterhalten werden kann. Das derzeitige Gerätehaus ist wesentlich zu klein und erfüllt die sicherheitstechnischen Anforderungen an derartige Gebäude nicht mehr. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht bekannt, dass der Rettungsdienst beabsichtigt, ebenfalls einen Standort in Sontheim a.d. Brenz zu entwickeln. Daher wurde zuerst nach einem Standort ausschließlich für ein Feuerwehrgerätehaus gesucht. Dem grundsätzlichen Prinzip der schnellen Erreichbarkeit aller Teile des Ortes folgend, wurde nach Standorten im Innenbereich von Sontheim möglichst in der Ortsmitte gesucht.

In der Begründung zum Bebauungsplan sind die verschiedenen, untersuchten Alternativstandorte aufgeführt. Die Begründung gibt auch darüber Auskunft, warum diese Standorte nicht gewählt werden konnten.

Da die vorliegende Fläche auch eigentumsrechtlich als Bauland nutzbar ist, wird dieser Fläche trotz des hohen naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Konfliktpotenzials der Vorrang gegenüber eingeräumt. Die infrastrukturell besonders günstige Lage an der Osttangente stellt hier trotz der Nähe zur Wohnbebauung einen bedeutenden Standortfaktor dar.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Den Verfahrensvermerken kann entnommen werden, dass die Planung seitens der Gemeinde Sontheim an der Brenz den Bürgern im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und im Zuge der öffentlichen Auslegung des Plans 3-mal zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt wurde.

Im Zuge der zweiten Auslegung des Entwurfs ging eine Stellungnahme eines Bürgers der Gemeinde ein. Die dort aufgeworfenen Konflikte wurden von der Gemeinde Sontheim an der Brenz eingehend geprüft und abgewogen. Es konnten keine, die Planung verhindernden Konflikte festgestellt werden.

Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Den Verfahrensvermerken kann entnommen werden, dass die Planung seitens der Gemeinde Sontheim an der Brenz den Behörden und Trägern der Belange im Zuge der Beteiligungen nach Paragraph 4 (1) und Paragraph 4 (2) BauGB insgesamt 3-mal zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt wurde. In der Anlage zu dieser zusammenfassenden Erklärung sind die Abwägungsprotokolle der Gemeinde Sontheim an der Brenz angefügt. Aus diesen kann entnommen werden, dass sich die Gemeinde intensiv mit den vorgebrachten Bedenken und Anregungen beschäftigt hat, die dargestellten Konflikte geprüft hat und eine objektive Abwägung aller beeinflussenden Faktoren durchgeführt hat. Eine Vielzahl der vorgebrachten Anregungen wurde in den Plan aufgenommen. Die Gemeinde konnte keine, die Planung grundsätzlich be- oder verhindernden Konflikte feststellen

ANLAGE 1: Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Vorentwurfsfassung vom 25.10.2022 zum Bebauungsplan „RETTUNGSZENTRUM“ der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz als Bebauungsplan gemäß §10 BauGB

A: Abwägungstabelle der am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Frist zur Beteiligung vom 23.11.2022 bis 09.01.2023

Die Unterlagen wurden den beteiligten Stellen per Mail zugestellt. Sie sind nachfolgend alphabetisch sortiert.

1. Amprion GmbH
2. Bund Naturschutz Baden-Württemberg e. V.
3. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
4. Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien
5. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Ulm
6. Gemeindeverwaltung Hermaringen
7. Gemeinsame Dienststelle IV/45 GB Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim
8. Große Kreisstadt Giengen, Fachbereich Stadtentwicklung
9. Handwerkskammer Ulm
10. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
11. Landratsamt Heidenheim Fachbereich 3 Bau
12. Leitungsauskunft PLEdoc GmbH
13. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
14. Netze NGO, Netzgesellschaft Ostwürttemberg, DonauRies GmbH
15. Polizeipräsidium Ulm
16. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
17. Regierungspräsidium Stuttgart Dienststelle Ellwangen Verkehr
18. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Koordinierungsstelle Koordinierungsstelle
19. Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg Referat 82
20. Regionalverband Ostwürttemberg
21. Stadt Niederstotzingen
22. Terranets BW GmbH
23. Verwaltungsverband Langenau
24. Zweckverband Landeswasserversorgung Stuttgart

B: Abwägungstabelle der am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Öffentlichkeit

Frist zur Beteiligung vom 23.11.2022 bis 09.01.2023

Bei der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz gingen keine Stellungnahmen im Rahmen der beteiligten Öffentlichkeit ein.

Abwägungstabelle der am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Frist zur Beteiligung: 23.11.2022 bis 09.01.2023

1. Amprion GmbH mit Mail vom 29.11.2022	
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Amprion GmbH hat mit Mail reagiert und kenntlich gemacht, dass keine Einwendungen zum Bebauungsplanverfahren bestehen, da Belange von Höchstspannungsleitungen nicht berührt sind. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt diese Stellungnahme zur Kenntnis und dankt für die Rückmeldung.
2. Bund Naturschutz Baden-Württemberg e. V mit Mail vom 30.12.2022	
Stellungnahme über RP erfolgt	
3. BUND Regionalgeschäftsstelle Ostwürttemberg	
	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens des BUND Regionalgeschäftsstelle Ostwürttemberg im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben wurde.
4. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland mit Mail vom 30.12.2022	
Stellungnahme über RP erfolgt	
5. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien mit Mail vom 30.11.2022	
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Deutschen Bahn für deren Stellungnahme und nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Sie bestätigt, dass alle wesentlichen Netzbetreiber für Gas und Strom über die beabsichtigte Planung informiert wurden.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.

Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen

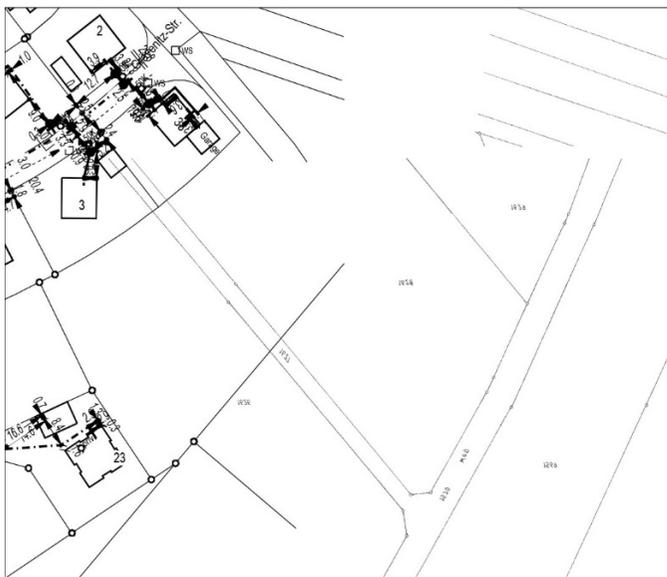
6. Deutsche Telekom Technik GmbH

mit Mail vom 09.12.2022

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Ein Lageplan ist beigelegt.



Die der Planung unterworfenen Flächen werden derzeit intensiv als Ackerland in Ortsrandlage genutzt. Hieraus kann der Umstand erklärt werden, dass sich im Geltungsbereich keine Anlagen und Leitungen der Deutschen Telekom befinden. Diese werden im Zuge der Erschließung der Flächen erst errichtet werden.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz wird sich hierzu rechtzeitig mit der Deutschen Telekom zur Abstimmung in Verbindung setzen.

Die Stellungnahme wird dankend entgegengenommen.

7. Gemeinde Bächingen	
	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Gemeinde Bächingen keine Äußerung zum Verfahren im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde.
8. Gemeinde Hermaringen Mit Schreiben vom 16.12.2022	
Der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen hat sich in seiner Sitzung am 15.12.2022 u. a. auch mit dem o. g. Bebauungsplanverfahren befasst. Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass seitens der Gemeinde Hermaringen keine Einwendungen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ in Sontheim und dessen bauordnungsrechtliche Festsetzungen erhoben werden. Von der Gemeinde Hermaringen zu vertretende Belange werden durch das Bebauungsplanverfahren nicht berührt.	Der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Nachbargemeinde Hermaringen für die Prüfung und Bewertung des Planungsrechts zum Bebauungsplan „Rettungszentrum“. Sie nimmt zur Kenntnis, dass dem vorliegenden Plan samt textlichen Festsetzungen und beigefügten Informationen zugestimmt wird.
9. Gemeinde Medlingen	
	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Gemeinde Medlingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben wurde.
10. Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung - Landkreis Heidenheim Mit Mail vom 19.12.2022	
Vielen Dank für die Beteiligung an o.a. Bauleitplanungen. Hierzu geben wir als untere Flurbereinigungsbehörde (uFB) folgende Stellungnahme ab: Der geplante Bebauungsplan „Rettungszentrum“ befindet sich innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Sontheim-Brenz (B 492). In diesem Verfahren fand die vorläufige Besitzeinweisung im Jahr 2019 statt, die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans ist für 2023 vorgesehen. Die uFB hat bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Die betroffenen Flächen wurden mit der vorläufigen Besitzeinweisung im Zuge der Flurneueordnung bereits der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz zugeteilt. Im Neuen Bestand der Flurbereinigung sind die Flächen zu einem neuen Flurstück mit der Flurstücksnummer	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der unteren Flurbereinigungsbehörde für ihre Stellungnahme zum Verfahren. Diese bringt zum Ausdruck, dass gegen die Ausweisung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ keine Bedenken bestehen. Die Gemeinde hat die Flächen im Geltungsbereich schon vor mehreren Jahren erworben und im Flurbereinigungsverfahren für sich beansprucht. Dies kommt der Planung nun zugute.

<p>3459 zusammengelegt. Grundbuch- und katastertechnisch gelten derzeit jedoch noch die im Bebauungsplanentwurf angegebenen Flurstücksnummern 1568 und 1569, Flur 2 (jeweils Teilflächen).</p> <p>Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Insbesondere besteht bezüglich der noch nicht festgelegten Ausgleichsfläche, falls sich diese innerhalb des Flurbereinigungsgebietes befinden sollte, Abstimmungsbedarf. Des Weiteren muss eine, wie unter Nr. 12.5 der Begründung zum Bebauungsplan eventuell vorgesehene, Bodenordnung ebenfalls unbedingt eng mit dem Flurbereinigungsverfahren abgestimmt werden.</p> <p>Bitte kommen sie in den angesprochenen Fällen frühzeitig auf uns zu. Die Umsetzung der vorgesehenen Baumaßnahmen sind aufgrund der Veränderungssperre in der Flurneuordnung ebenfalls nach §34 FlurbG zustimmungspflichtig.</p>	<p>Sehr gerne beteiligt die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz die untere Flurbereinigungsbehörde auch weiterhin am Verfahren und macht sich deren Kompetenz zu eigen. Die unter Nummer 12.5 der Begründung angesprochene Bodenordnung spielt genau auf dieses Thema ab. Die Gemeinde wird sich mit der Fachbehörde über die zukünftige Grundstücksteilung abstimmen.</p> <p>Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird die untere Flurbereinigungsbehörde von der Baurechtsbehörde beim Landkreis Heidenheim um Stellungnahme zum Verfahren gebeten werden.</p>
<p>11. Große Kreisstadt Giengen mit Mail vom 05.12.2022</p>	
<p>nach Rücksprache mit Bürgermeister Fuchs gibt die Stadt Giengen an der Brenz eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt ab: „Wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Die Interessen der Stadt Giengen an der Brenz werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Wir machen daher keine Bedenken noch Anregungen geltend“.</p>	<p>Die Stadt Giengen a.d. Brenz wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und erhebt keine Einwände zur Ausweisung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“. Sie hat keine Anregungen zum Verfahren und den Inhalten des Planes abgegeben.</p> <p>Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Stadt Giengen für die Beteiligung.</p>
<p>12. Handwerkskammer Ulm mit Schreiben vom 05.01.2023</p>	
<p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p> <p>Noch ein redaktioneller Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In der textlichen Festsetzung wird unter Ziff. 1.1.2. Mischgebiet gern. § 1 und 6 BauNVO angegeben. ▪ In der Zeichenerklärung nach Planzeichenverordnung ist unter MI „eingeschränktes Gewerbegebiet nach § 1 und 9 BauNVO" zitiert. 	<p>Der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Handwerkskammer Ulm für die Prüfung und Bewertung des Planungsrechts zum Bebauungsplan Rettungszentrum. Sie nimmt zur Kenntnis, dass dem vorliegenden Plan samt textlichen Festsetzungen und beigefügten Informationen zugestimmt wird.</p> <p>Die Ausführung der textlichen Festsetzungen ist korrekt. Mischgebiete sind in § 6 BauNVO definiert, die allgemeinen Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete in § 1 BauNVO. Eine Änderung des Textteils ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt für den Hinweis. Die Legende zur Planzeichnung ist in diesem Punkt nicht korrekt. Geplant wird mit einem</p>

	Mischgebiet, nicht mit einem eingeschränkten Gewerbegebiet. Die Legende wird richtig gestellt.
13. Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	
	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben wurde.
14. Kreishandwerkerschaft Heidenheim	
	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Kreishandwerkerschaft Heidenheim keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben wurde.
15. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg mit Mail vom 30.12.2022	
Stellungnahme über RP erfolgt	
16. Landratsamt Heidenheim Mit Schreiben vom 09.01.2023	
Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, bestehen keine Bedenken. <u>Bau, Umwelt, Gewerbeaufsicht</u> Wasserwirtschaft <u>Kommunales Abwasser/Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Mit der geplanten Form der Niederschlagswasserbeseitigung über eine Versickerungsmulde besteht grundsätzlich Einverständnis. Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist jedoch eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8, 9 WHG erforderlich. Für die Durchführung des Wasserrechtsverfahrens sind genehmigungsfähige Antragsunterlagen gemäß dem beigefügten Merkblatt dem Landratsamt Heidenheim in 4-facher analoger und 1-facher digitaler Ausfertigung vorzulegen.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt den Fachbehörden beim Landratsamt Heidenheim für die intensive und konstruktive Auseinandersetzung mit der Planung. Eine wichtige Aufgabe des Planungsrechtes ist die Bewältigung, der mit der Planung aufgeworfenen Konflikte. Die Gemeinde dankt dem Landratsamt daher ausdrücklich für die Darlegung der durch die Planung entstehenden Konflikte und die abgegebenen Anregungen. Sie hat die abgegebenen Stellungnahmen eingehend geprüft und wägt ab, wie folgt: Der Gemeinde ist die Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung für die geplante Versickerungsanlage bekannt. Sie ist sich vor dem Hintergrund der Einstufung der gesamten Gemeindegebietsfläche in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Fassungen im Brenztal“ über die Wichtigkeit einer korrekten Planung im Klaren. Diese wird im Zuge der Erschließungsplanung erfolgen und mit der Fachbehörde beim Landratsamt abgestimmt werden. Im Zuge des Planungsrechts sind keine weiteren Ausarbeitungen erforderlich. Die vorgelegte Planung kann unverändert bleiben.

Eine vorherige Abstimmung der Antragsunterlagen mit dem Landratsamt Heidenheim ist zu empfehlen.

Abfall

Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Verwertung vor einer Deposition zu prüfen (§ 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit mehr als 500 m³ Bodenaushub abzuwägen ist. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden (§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz, LKreWiG).

Bodenschutz:

Eine abschließende Stellungnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Planfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und wird im Regionalplan als Gebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Mit der Fortschreibung des Regionalplanes ist die Planfläche sogar als Vorranggebiet für die Landwirtschaft geplant. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in der Gesamtbewertung mit „hoch“ bewertet.

Vor dem Hintergrund, dass nach § 1 a Abs. 2 BauGB sowie § 1 LBodSchAG mit Boden und Fläche sparsam, schonend und haushälterisch umgegangen werden soll, ist im Vorfeld die Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden oder Baulücken zu prüfen. Daher ist eine Alternativstandortprüfung durchzuführen

Dem Namen des Gewanns „Versunkene Sohlen“ kann bereits entnommen werden, dass die Baugrundverhältnisse im Geltungsbereich schwierig sind. Stratigrafisch liegt das Grundstück in den Schichten des quartären Sinterkalks. Die aufgeschlossenen Tone, Sande und Torfe sind quartäre Verwitterungsprodukte sowie Schwemmlöss und Auenablagerungen der Brenz. Gebäude im Geltungsbereich müssen daher mit Tiefgründungen ausgeführt werden.

Sowohl des Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr, als auch die Rettungswache des ASB werden ohne Keller ausgeführt werden. Erdaushub fällt daher im Zuge notwendigen Bodenaustauschs unter den Bodenplatten an. Die Hof- und Stellplatzanlagen werden durch geeigneten Unterbau mit geotextiler Basislage stabilisiert werden.

Der Aushub der Rettungswache wird in der nordwestlichen Ecke als Hügel und Endpunkt der Lärmschutzwand angehäuft und mit dem Mutterboden der zukünftig versiegelten Flächen belegt.

Der Aushub des Gerätehauses wird bodenmechanisch stabilisiert und zum Anfüllen des nach Osten um etwa 1.0 m fallenden Gelände herangezogen.

Die in der Planzeichnung festgelegten Fußbodenhöhen wurden auf der Basis der erwarteten Aushubmengen im Abgleich mit den Geländehöhen an der Geltungsbereichsgrenze ermittelt.

Die Planung geht davon aus, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Deposition von Bodenaushub erfolgen muss. Der Wall entlang der Osttangente wird weiter nach Süden verlagert.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz erkennt den Konflikt und hat sich im Vorgriff bereits intensiv mit alternativen Standorten auseinandergesetzt. Sie kann den Bedenken der Fachbehörde folgen und hat daher die Begründung zum Thema Standortfindung umfangreich ergänzt. Die genaue Abwägung kann der Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums, der Listen der Planänderungen oder der Begründung entnommen werden.

Ergänzend hierzu wurde im Kapitel Regionalplan in der Begründung erklärend ausgeführt, weshalb die unbedingte Notwendigkeit der Errichtung der Gebäude

und die Standortwahl hinreichend zu begründen. Die folgende Erklärung im Begründungsteil, Kap. -3 (Seite 3) ist zu pauschal:

„Da das avisierte Grundstück über sehr kurze Wege an die inner- und überörtlichen Haupt-verkehrswege anschließt, erscheint -es für die Unterbringung der derzeit im Ort angesiedelten Kräfte des abwehrenden Brandschutzes und für die Kräfte des Rettungsdienstes nahezu ideal.“

Gewerbeaufsicht

Die Planunterlagen enthielten ein Schallgutachten des Ingenieurbüros Loos & Partner (Gutachten Nr, 10/11/22) mit Bearbeitungsstand vom 18.07.2022. Die fachtechnische Prüfung ergab, dass die verwendeten Planansätze und die festgelegten Immissionsorte nicht zu beanstanden waren.

- Nördliche TF01 (Rettungswache, Feuerwehr):
Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es im Regelbetrieb von Rettungswache und Feuerwehr einschließlich von Feuerwehrübungen im Tagzeitraum zu Überschreitungen der Richtwerte (sowohl Spitzen- als auch Beurteilungspegel) im Nachtzeitraum an den Nördlich und Westlich gelegenen Immissionsorten kommt. Maßgeblich hierfür ist der vom Parkplatz PP6 ausgehende Lärm. Es wird daher angeregt zu prüfen ob der Parkplatz nicht an einen schalltechnisch günstigeren Standort verlegt werden kann. Falls dies nicht möglich sein sollte ist die untersuchte Schallschutzwand zwingend erforderlich. Im Falle deren Realisierung errechnet das Gutachten eine Einhaltung von sowohl Spitzen- als auch Beurteilungspegel.

Im Falle einer bis in den Nachtzeitraum dauernden Vollversammlung errechnet das Gutachten eine Überschreitung des Beurteilungspegels im Nachtzeitraum. Diese ist jedoch im Rahmen der „seltenen Ereignisse“ nach TA Lärm zulässig und war daher nicht zu beanstanden. Für den Fall eines Feuerwehreinsatzes im Nachtzeitraum errechnet das Gutachten eine Überschreitung des Beurteilungspegels im Nachtzeitraum. Diese ist jedoch seitens der Anwohner im Rahmen der Gefahrenabwehr zu dulden ebenso wie der Einsatz des Martinshorns. Die vorgeschlagene Auflage auf Blatt 8 des Gutachtens zur Einschränkung des. Martinshorns ist daher aus fachtechnischer Sicht entbehrlich.

Zum Schutz der Wohnbebauung vor Verkehrslärm wurde westlich der Osttangente ein Lärmschutzwall errichtet. Dieser soll nun in Teilen entfernt werden um einen direkten Zugang zur Straße zu ermöglichen. Das

für die Hilfsdienste besteht. Siehe hierzu auch die Abwägung der Bedenken und Anregungen des Regierungspräsidiums.

Gutachten macht keine Aussagen zu dieser geänderten Situation und sollte um eine Stellungnahme zu diesem Punkt ergänzt werden.

- Südliche TF 02 (Mischgebiet):
Im Gutachten wird bereits eine Überschreitung des Beurteilungspegels im Tagzeitraum durch den Regelbetrieb der Rettungswache und Feuerwehr (einschließlich Übungen im Tagzeitraum) prognostiziert. Hierbei wurde bislang noch nicht die Belastung durch Verkehrslärm auf der sehr nahegelegenen Umgehungsstraße untersucht. Es ist zu befürchten, dass hierdurch die Nachtrichtwerte ebenfalls überschritten werden. Es wird daher dringend empfohlen auf die Ausweisung eines Mischgebietes mit der Möglichkeit zur Realisierung von Wohnbebauung in dieser Teilfläche zu verzichten. Sollte dieser Empfehlung nicht gefolgt werden wären die Belastungen durch Verkehrslärm auf die Wohnbebauung noch näher zu untersuchen und konkrete Maßnahmen zum aktiven oder passiven Schallschutz vorzuschlagen.

Wald und Naturschutz

Zum Bebauungsplan „Rettungszentrum“ kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da wichtige Unterlagen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung) erst in der Erstellung sind.

Artenschutz:

Eine spezielle artenschutzrechtliche Kartierung befindet sich derzeit in der Erstellung. Es werden die Artengruppen „Vögel“, „Reptilien“ und „Haselmäuse“ erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende Gestaltung eines Neubaus das Risiko eines signifikant erhöhten Vogelschlags ausgeschlossen werden kann (z. B. keine Eckverglasungen, Verwendung von Milchglas etc.). Sollten durch den Neubau Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten, so werden im Nachhinein Maßnahmen, wie z. B. das Bekleben von Glasfronten mit entsprechenden Folien, notwendig (vgl. auch 1.9.1 im Textteil vom 25.10.2022).

Nach § 21 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) sind neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten. Bestehende Beleuchtungsanlagen sind

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dank der Fachbehörde für ihre Stellungnahme. Zwischenzeitlich wurde die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Der Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG des Büros Dr. Schuler vom 11.11.2022 ist nun als Anlage beigefügt.

Die Planung hat sich mit diesem Thema bereits auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Fachbehörde beim Regierungspräsidium verwiesen.

bis 2030 umzurüsten. Dazu sind Natrium-Dampflampen oder bernsteinfarbene/warmweiße LED-Lampen (mit möglichst geringem Blauanteil; optimal 1600-2200K; max. 3000 K) zu verwenden. Um Insektentötungen zu vermeiden sind Leuchtgehäuse zu wählen, die dicht sind, sodass keine Insekten eindringen können und eine Oberflächentemperatur von max. 40 °C (104 °F) erreichen, um den Hitzetod zu verhindern. Die Leuchtstärke sollte nicht höher als unbedingt erforderlich sein. Eine Abstrahlung nach oben oder in angrenzende Vegetationsstrukturen ist zu verhindern. Dies gilt insbesondere in der Nähe von Fledermaushabitaten, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen. Im Textteil vom 25.10.2022 ist unter 1.9.2 „Störung durch Beleuchtung“ das Wort „sollte“ gegen das Wort „sind“ auszutauschen, da ansonsten keine Verbindlichkeit besteht. Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Tiere soll während der Bauphase auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle verzichtet werden, was die UNB sehr begrüßt. Gleiches gilt für die Passierbarkeit von Einfriedungen durch Kleintiere. Gemäß § 21a NatSchG ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO.

Falls Gehölze gerodet werden, ist die Baufeldfreimachung auf den 01.10. nach hinten zu verlegen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können (vgl. auch 1.9.3 im Textteil vom 25.10.2022).

Durch engstrebige Kanaldeckel können Falleffekte von Kleintieren vermieden werden.

Die UNB regt die zusätzliche Installation von künstlichen Nisthilfen an Fassaden und Bäumen für Vögel bzw. Fledermausquartieren an.

Eingriff in das Landschaftsbild

Durch zusätzliche Pflanzfestlegung optimieren (s. Abbildung).

Im Zuge der Realisierung der Hochbauplanung und der Erschließung werden keine Rodungsmaßnahmen erforderlich.

Siehe hierzu die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Fachbehörde beim Regierungspräsidium.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt diese Anregung dankend auf und wird im Zuge der Außenanlagenplanung der Freiflächen, aber auch im Zuge der Fassadengestaltung der Gebäude auf Nisthilfen und Rückzugsorte für Vögel und Fledermäuse achten.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt den Vorschlag der Fachbehörde dankend zur Kenntnis und wird die vorgeschlagenen Baumstandorte in die Planzeichnung übernehmen.

Dem Bebauungsplan wird zur besseren Verständlichkeit der Festsetzungen ferner ein Gestaltungsplan informell beigelegt.



Abb.: Vorschlag der UNB zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Das Ausgleichskonzept wird im Zuge des weiteren Verfahrens erstellt. Ob sich in Versickerungsmulden eine Hochstaudenflur sumpfiger Standorte ausbildet, ist sehr stark von den Wasser- und Bodenverhältnissen abhängig. Der Bodenwert (Bestand) beträgt für den Acker 3, $17 \times 4 = 12,68$.

Anstelle von fremdländischen Gehölzen sind autochthone heimische Gehölze (Vorkommensgebiet 5.2) zu verwenden. Diese kommen ebenfalls sehr gut mit dem Klimawandel zurecht.

Vermessung und Flurneuordnung

Für die Darstellung des Liegenschaftskatasters in der Planzeichnung wird empfohlen, den Daten-Abufrahmen größer zu wählen, damit auch die Umgebung dargestellt wird.

Aus formalen Gründen sollte in der Planzeichnung die Gemarkungs- und Flurbezeichnung (Gemarkung Sontheim, Flur 2) angegeben werden.

Die betroffene Fläche ist in ein Flurneuordnungsverfahren einbezogen. Die Planung sollte daher mit der zuständigen Flurneuordnungsbehörde (Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis - Landkreis Heidenheim in Ellwangen) abgestimmt werden.

Straßenverkehr

Das geplante Rettungszentrum und die südlich verlaufende noch nicht konkret geplante Fläche soll am östlichen Ortsrand des Teilortes Brenz im direkten Anschluss an den Siedlungsbereich anschließen (vgl. Ziff 6.1 Entwurf -Begründung Bebauungsplan). Derzeit befindet sich das Baugebiet noch im Außerortsbereich. Nach Fertigstellung wird davon ausgegangen, dass sich das Baugebiet, zumindest ab Beginn der Grundstückszufahrten innerörtlich befinden wird. Lediglich die Osttangente wird auch nach Fertigstellung weiterhin dem Außerortsbereich zuzurechnen sein, was in der Beurteilung, insbesondere was die geplante Alarmausfahrt der Freiwilligen Feuerwehr angeht, berücksichtigt wird.

Die geplante Alarmausfahrt für die Freiwillige Feuerwehr direkt auf die Osttangente befindet sich derzeit in einem geschwindigkeitsreduzierten (70 km/h) Bereich, der auf Grund der unmittelbaren Kreuzung angeordnet wurde. Ihrer Lage nach dürfte die Alarmausfahrt direkt am Beginn des Linksabbiegestreifens in die Bächinger Straße liegen.

Zur Ermittlung der erforderlichen Sichtfelder sind im Innerortsbereich die Bestimmungen der RAST-06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen), im Außerortsbereich der RAL (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen), zu beachten.

Es wird auf Grund der vorliegenden Planunterlagen davon ausgegangen, dass alle Fahrzeuge, sowohl private Fahrzeuge (Mitarbeiter, Gäste ggfls. Seminar Teilnehmer) als auch Einsatzfahrzeuge der Rettungswache des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) sowie der Freiwilligen Feuerwehr über eine Zufahrt über die Bächinger Straße auf die gemeinsame Fläche ein- und ausfahren werden, somit

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Fachbehörde für die Beteiligung. Die Anregung, den Katasterrahmen etwas größer auf den Umgriff auszudehnen, wird gerne aufgenommen.

Die Bezeichnungen werden in die Plandarstellung Teil B übernommen.

Die Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis - Landkreis Heidenheim in Ellwangen wurde am Verfahren beteiligt. Deren Stellungnahme ist oben stehend aufgenommen und abgewogen worden.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt die Beteiligung der Fachbehörde am Verfahren dankend zur Kenntnis. Sie hat deren Bedenken und Anregungen eingehend geprüft.

Der Innerortsbereich wird bis an die Osttangente ausgedehnt.

Die Lage der Alarmausfahrt wurde auf den Linksabbiegestreifen abgestimmt.

Die Osttangente um Sontheim a.d. Brenz ist im Sinn der RAL als Nahbereichsstraße der Entwurfsklasse ELK 4 einzuordnen.

Entsprechend RAL sind bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h Sichtdreiecke mit Schenkellänge von 110 m anzuordnen. Die Anfahrtsicht wird ab einem Haltepunkt von 3.0 m ab Fahrbahnrand begonnen.

Die Ausfahrt zur Osttangente ist ausschließlich als Alarmausfahrt für Einsatzfahrzeuge gedacht. Eine Zufahrt auf das Areal erfolgt nur über die im Gestaltungsplan dargestellten Einfahrten von den beiden Schenkeln der verlängerten Bächinger Straße. Die Ausfahrt auf die Osttangente wird vom Straßenraum her

auch Einsatzfahrzeuge des ASB. Dementsprechend großzügig und übersichtlich ist der Zufahrtsbereich zu gestalten und frei von sichteinschränkendem Bewuchs, Einbauten (z.B. Werbepylonen), Parkplätzen zu halten. Da der genauere Zufahrtsbereich aus den Unterlagen nicht entnommen werden konnte, könnte alternativ eine Trennung der Verkehrsströme in Betracht gezogen werden (z.B. Einfahrt über die südliche Bächinger Straße aus Richtung Eichendorffstraße und Alarmausfahrt auf die Bächinger Straße Zufahrt in Richtung Osttangente. Die geplante Alarmausfahrt ausschließlich für die Freiwillige Feuerwehr direkt auf die Osttangente wird aus Verkehrssicherheitsbedenken äußerst kritisch gesehen.

Eine vermeintlich zeitliche Ersparnis im Einsatzfall steht einem erhöhten Unfallrisiko auf der Osttangente entgegen. Dies wird bereits in der planerischen Beurteilung (Ziff 13. 7 Entwurf Begründung des Bebauungsplans) deutlich („Es muss sichergestellt werden, dass Gefahren durch die Begegnung mit anderem Verkehr auf ein minimales Maß reduziert wird.“) Nach hiesiger Auffassung dürfen keine Gefahren geschaffen werden, sondern sind zu vermeiden. Durch eine möglichst umzusetzende gemeinsame Alarmausfahrt sowohl der Freiwilligen Feuerwehr als auch des ASB auf die Bächinger Straße (innerorts) und anschließend über den bereits ausgebauten Kreuzungsbereich der Osttangente wird diesem Umstand besser Rechnung getragen. Jede zusätzliche Ausfahrt birgt zusätzliche Unfallgefahren.

Sollte jedoch am planerischen Willen der Gemeinde für die direkte Alarmausfahrt ausschließlich für die Freiwillige Feuerwehr festgehalten werden, werden folgende Auflagen für erforderlich gehalten.

- Die erforderlichen Mindestsichtfelder für die ausfahrenden Einsatzfahrzeuge gem. der RAL sind zwingend einzuhalten.
- Das geplante straßenbegleitende grün entlang der Osttangente ist derart zu gestalten, dass die Ausfahrt rechtzeitig als Feuerwehrausfahrt erkennbar ist. Die in der Planzeichnung eingezeichneten Bäume entlang der Osttangente stehen diesem Eindruck entgegen.
- Es ist zwingend auf eine physische Trennung des übrigen Verkehrs auf dem Gelände, als auch von der noch nicht konkret geplanten Nutzung im südlichen Teil, zu den Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr zu achten. Fremdfahrzeuge dürfen die Ausfahrt unter keinen Umständen nutzen.
- Eine Zufahrt über die Osttangente in das Gelände ist zu unterbinden.

mit Verbotsschild nach StVO „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ - Verkehrschild VZ 250 mit Zusatzschild „Einsatzfahrzeuge frei“ gekennzeichnet.

Der Rettungsdienst verlässt seine Wache, wie dem Gestaltungsplan entnommen werden kann, ausschließlich über den nördlichen Schenkel der Bächinger Straße.

Die von der Fachbehörde vorgeschlagene Anordnung des Gerätehauses wurde im Vorfeld bereits geprüft. Da eine größere Zahl von Feuerwehrleuten über die Osttangente anfahren wird, wäre es für diese schlecht, erst einmal um das Quartier fahren zu müssen und dabei auch noch den schmalen Schenkel der nördlichen Bächinger Straße mit den ausrückenden Fahrzeugteilen zu müssen.

Insoweit schließt sich die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz der Auffassung der Fachbehörde hinsichtlich Minimierung des Gefahrenpotenzials vollumfänglich an. Die Entzerrung der Verkehrsströme im Einsatzfall wird jedoch höher bewertet, als das Risiko eines Unfallgeschehens im Fall einer Alarmausfahrt auf die Osttangente.

Die Mindestsichtfelder nach RAL können eingehalten werden. In § 1.7.1 im Textteil der Satzung sind Ausführungen zu den Anforderungen an die Sichtdreiecke bereits enthalten.

§ 1.7.1 der Satzung regelt auch die Gestaltung des Straßenbegleitgrüns.

Oben stehend wurde bereits ausgeführt, dass die Alarmausfahrt mit Verbotsschild VZ 250 und Zusatzschild gegen unberechtigte Benutzung gesichert wird. Weiter gehende Maßnahmen, wie z.B. Schranken werden seitens der Gemeinde für ungeeignet erachtet, da ein Handbetrieb zu viel Zeit im Alarmfall kostet und ein elektromechanischer Betrieb bei Stromausfall zum Versagen der Alarmausfahrt führen würde.

- Alarmausfahrten sind durch eine zusätzliche Warnung, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines temporären gelben Blinklichtes, dem Verkehr auf der Osttangente anzuzeigen.



Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt den Vorschlag der Fachbehörde auf. Sie wird im Zuge der Hochbau- und Freiflächenplanung eine Beschilderung einschließlich gelbem Blinklicht , wie sei seitlich dargestellt ist, errichten.

Garagen und Stellplätze:

Hier wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 4.4 RASt und die „Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs“ verwiesen.

Fußgänger und Radfahrer:

Der Fußgänger- und Radverkehr bleibt bei den bisherigen Planungen unbeachtet. Dieser ist sicher an das Plangebiet heranzuführen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zukünftig um das Rettungszentrum Wohnbebauung geplant werden soll. Eine An- und Einbindung in das vorhandene Fußgängernetz ist angeraten bzw. Überlegungen der gemeindlichen Radwegplanung sind mit aufzunehmen.

Die verkehrsrechtlichen Regelungen nach der StVO sind im Zuge der Ausbauplanung, die zu gegebener Zeit unter Vorlage der Detailpläne mit den zuständigen Stellen frühzeitig gemeinsam besprochen werden sollten, aufzugreifen:

Garagen und Stellplatzanlagen befinden sich auf privatem Grund. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraße wird näherungsweise beigezogen. Für die Anlage der privaten Stellplatzanlagen wird als Planungsgrundlage vorrangig die GaVO Garagenverordnung des Landes Baden-Württemberg angewendet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans endet an den Grundstücksgrenzen. Die anliegenden Straßenräume der Bächinger Straße sind nicht Bestandteil dieser Planung. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz wird im Zuge der Erschließungsplanung jedoch eine Gesamtplanung für die östliche Bächinger Straße ausarbeiten lassen.

Die Planung wird mit der Fachbehörde abgestimmt werden.

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Sollten von der Bauplanung umliegende Gebiete betroffen sein, so ist darauf zu achten, dass damit keine Einschränkungen der bestehenden Regelungen in diesem Gebiet im Hinblick auf die Abfallentsorgung (Anfahrbarkeit der Grundstücke durch die Müllfahrzeuge, Plätze für die Müllbehälter usw.) einhergehen.

Grundsätzlich wird darum gebeten, ausreichend Standraum für die Bereitstellung der Müllgefäße einzuplanen.

Allgemeine Bemerkung:

Es wird frühzeitig darauf hingewiesen, dass gern. § 3 Abs. 3 LKreiWig (Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen) bei der zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen hierbei vor Ort verwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen.

Gesundheit

Zu dem o.g. Bebauungsplan werden von Fachbereich Gesundheit im Landratsamt Heidenheim keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht.

Unter Berücksichtigung der Aussagen in der Begründung mit Textteil wird darauf hingewiesen, dass sich das im Plan befindliche Baugebiet in der weiteren Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets „Fassungen im Brenztal“, Nummer 5 1-WR VI 704/1 befindet.

Dieses ist durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977, Nummer 5 1-WR VI 704/1, als Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Festsetzungen sind bei einem Eingriff in das Schutzgut Wasser zu beachten.

Die hierfür geltenden Rechtsverordnungen zum Grundwasserschutz sind bei allen Veränderungen und Baumaßnahmen zu beachten.

Landwirtschaft

Bei den überplanten Flächen handelt es sich, wie in den Unterlagen bereits dargestellt, um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Flächen sind Bestandteil des noch nicht abgeschlossenen Flurneuordnungsverfahrens im Zuge des Ausbaus der B 492. Es sollte geprüft werden, ob hier neben bisher gültigen Flurstücksnummern auch informativ die zukünftig gültige Nummer des Flurstücks angegeben werden kann.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt die Stellungnahme der Fachbehörde dankend zur Kenntnis. Sie hat eingehende geprüft, ob durch die geplante Bebauung außerhalb des Geltungsbereiches Änderungen im Hinblick auf die Abfallentsorgung zu erwarten sind. Dies ist nicht der Fall. Verkehrswege außerhalb des Geltungsbereiches werden nicht verändert.

Für die Müllentsorgung wird im Zuge der bauordnungsrechtlichen Beplanung ein Konzept erarbeitet. Derzeit ist vorgesehen, eine der Garagen für die Einlagerung des anfallenden häuslichen Mülls heranzuziehen.

Bei der Abwägung der Bedenken und Anregungen des Regierungspräsidiums wurde ein Lösungsansatz für die Bewältigung dieses Konfliktes bereits beschrieben.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz beabsichtigt die anfallenden Bodenmassen auf dem Grundstück zu belassen.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich bei der Fachbehörde für die Beteiligung am Verfahren. Sie verweist im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit dem Thema Wasserschutzgebiet auf die Abwägung der zu diesem Thema gleichgearteten Äußerung der Regierung.

Der Fachbehörde wird seitens der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz für deren Beteiligung bedankt. Die Gemeinde hat sich mit den angesprochenen Themen eingehend beschäftigt.

Derzeit wurde für das gesamte Areal des Geltungsbereiches eine Flurstücksnummer vergeben. Da zukünftig drei Nutzungen entstehen werden, ist eine

Da es sich bei den überplanten Flächen um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist in den Planunterlagen (Begründung und Umweltbericht) die Einstufung dieser Flächen in der Digitalen Flurbilanz grafisch und textlich zu ergänzen, um so eine objektive Abwägung landwirtschaftlicher Belange sicherstellen zu können.

Wie in den Planunterlagen bereits dargestellt, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Bei Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft handelt es sich um „Flächen, die aufgrund ihrer Bodengüte und der Bewirtschaftbarkeit gut geeignet sind für eine Produktion von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen“. Die Flächen der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sowie landwirtschaftliche Flächen mit vergleichbarer Eignung, gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte, sollen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden“. Hier zu argumentieren, dass dies nur als Grundsatz formuliert ist und somit keine verbindliche Vorgabe darstellt, wird sehr kritisch gesehen. Für die Inanspruchnahme dieser Flächen muss eine ausführliche Alternativenprüfung erfolgen und in den Planunterlagen ergänzt werden.

Im Beteiligungsschreiben wird aufgeführt, dass als umweltbezogene Information der „Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG für den Bebauungsplan 'Rettungszentrum'" vorliegt. Dieser Fachbeitrag fehlt in den Planunterlagen und ist nachzureichen.

Flächennutzungsplan:

Aus den Unterlagen ist nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich um die 1. oder 3. Änderung des FNP handelt, es wird in den Planunterlagen unterschiedlich dargestellt und ist entsprechend zu korrigieren.

Die Flurstücke der überplanten Fläche liegen auf der Gemarkung Sontheim, Flur Brenz und nicht wie dargestellt auf der Gemarkung Brenz. Wir bitten dies zu berichtigen.

Der südliche Teil des Plangebietes soll einerseits als Mischgebiet ausgewiesen werden, andererseits wird von gewerblicher Ansiedlung und gewerblicher Baufläche gesprochen. Hier ist eine einheitliche Verwendung von Begriffen für die Fläche im Text und den Abbildungen sowohl im FNP wie auch B-Plan erforderlich, um die Planung richtig einordnen zu können.

weitere Änderung von Nöten. Es erscheint daher nicht sinnvoll, im Plan die derzeitige Flurstücksnummer anzugeben.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Bren hat die Begründung um das Kapitel der Standortfindung ausführlich ergänzt. Im Gemeindegebiet kann kein alternativer Standort gefunden werden. Da die Aufrechterhaltung der Infrastruktur des Feuerwesens und der Rettungsdienste der Gemeinde jedoch als unerlässlich erscheint, wurde die Ausweisung des Rettungszentrums auf den nun beplanten Flächen beschlossen.

Der Fachbeitrag Artenschutz liegt den Satzungsunterlagen nunmehr bei.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um die erste. Die Unterlagen werden redaktionell überarbeitet.

Die Bezeichnung der Gemarkung wird richtig gestellt.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat sich vor dem Hintergrund der Schallproblematik bei einer Nutzung der Flächen mit Wohnraum dazu entschieden, eine rein gewerbliche Nutzung anzustreben. Die Signatur in der südlichen Baufläche wird als gewerbliche Baufläche nach §1 Nr.3 BauNVO festgesetzt.

Bebauungsplan:

In den Textlichen Festsetzungen wird unter Punkt 3.6 „Immissionen“ auf ein landwirtschaftliches Anwesen in der Nähe der Baufläche hingewiesen, im Osten des Plangebiets befinden sich weitere landwirtschaftliche Anwesen.

Da im Mischgebiet wohnen grundsätzlich möglich ist und u.U. auch angestrebt wird (siehe Begründung) und auch in Gewerbegebieten Geruchsmissionen nur bedingt zulässig sind, sind in den Planunterlagen Prüfungen und Aussagen zu Immissionen noch zu ergänzen.

Unter 1.10.2 „Externe Ausgleichsfläche“ wird festgeschrieben, wie diese externe Fläche zu gestalten ist. In den weiteren Planunterlagen ist zu lesen, dass die Ausgleichsfläche noch nicht feststeht.

Dem Fachbereich Landwirtschaft erschließt sich nicht, wie es möglich ist, eine Maßnahme festzuschreiben für die noch keine Fläche ausgewählt wurde. Vielmehr sollte mit der Auswahl der Ausgleichsfläche eine für diese Fläche geeignete Maßnahme umgesetzt werden.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs.3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und gemäß § 15 Abs.6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen ist.

Es sollte geprüft werden, ob Anlagen zur Energiegewinnung auf den Gebäuden des Plangebiets nicht verbindlich vorgeschrieben werden können, um damit einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Umweltbericht:

Im Umweltbericht sind einige Sachverhalte nicht richtig wiedergegeben. Zum Beispiel handelt es sich unter Punkt „Darstellung der Planung und des Untersuchungsgebiets“ im Südwesten des Plangebiets nicht um eine gewerbliche Baufläche (1.2, Flächennutzungsplan), sondern um ein landwirtschaftliches Anwesen (Schuppen mit Fahrsilos).

Das Plangebiet liegt nicht am westlichen Rand des Wohngebiets (2.1), sondern am östlichen Rand und auch weder auf Grünland noch zwischen Wohngebiet

Bei § 3.6 handelt es sich um einen Hinweis. Er wird aufgrund der Anmerkung der Fachbehörde redaktionell in den Plural verändert.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat entschieden, im südlichen Bereich keine Wohnnutzung zuzulassen. Gesunde Wohnverhältnisse wäre aufgrund der einwirkenden Emissionen aus Schall und auch aus der Landwirtschaft nur schwer herzustellen.

Zwischenzeitlich liegt die Auswahl der Ausgleichsfläche fest, die Maßnahmen wurden definiert und in die Satzung entsprechend übernommen.

Mit Gesetz vom 15. Oktober 2020 wurde in §§ 8a und 8b des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau von Nichtwohngebäuden und offenen Parkplätzen mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge eingeführt. Die Festsetzung derartiger Anlagen zur Energiegewinnung im Planungsrecht erübrigt sich damit.

und Brenz. Die Beschreibung stimmt hier nicht mit der dargestellten Karte und auch nicht mit den Gegebenheiten vor Ort überein.

Auch die Einstufung der Fläche unter Punkt 2.2 als Ansaatgrünland und damit nach ÖKVO 33.60 ist u.E. nicht korrekt. Hier ist auf einem Acker eine Klee-Luzerne-Mischung eingesät und somit ist diese Fläche nicht als Grünland zu betrachten. Da diese Einstufung auch der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zugrunde gelegt ist, ist hier u.E. eine Überprüfung und Neubewertung erforderlich.

Die Niederschlagsmenge im Jahresmittel ist mit 54 mm/Jahr angegeben (Punkt 2.6), was ebenfalls nicht korrekt ist.

Auch bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter sind verschiedene Punkte nicht korrekt wiedergegeben. Es handelt sich z.B. bei der Vorhabenfläche weder um ein Wohngebiet, noch ist hier eine Waldabstandsfläche gegeben, um nur zwei Punkte zu nennen.

Eine Überarbeitung und Berichtigung des Umweltberichts ist zwingend erforderlich.

Zu Punkt 3.2.3 „Schutzgut Fläche“

Hier sollte u.E. die allgemeine Definition des Begriffs „Flächenverbrauch“ Berücksichtigung finden. Jegliche Bebauung einer Fläche führt zu einem Entzug aus dem Naturhaushalt. Dieser Entzug wird im Allgemeinen als „Flächenverbrauch“ bezeichnet. Die in den Unterlagen gemachte Aussage, dass es keinen Flächenverbrauch gibt, weil die Fläche ja nicht „verloren“ geht, sondern lediglich anders genutzt wird, ist nicht korrekt!

Eine Verlagerung der bisherigen Ackernutzung auf andere Flächen ist nicht möglich, wo sollen solche Flächen herkommen? In den Planunterlagen ist nichts zu Entsiegelungen enthalten!

Eine abschließende Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig und korrekt vorliegen.



17. Landratsamt Heidenheim Fachbereich 42

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass vom Fachbereich 42 (Brand- und Katastrophenschutz) beim Landratsamt Heidenheim keine Stellungnahme eingegangen ist.

18. Leitungsauskunft OGE – Pledoc

mit Schreiben vom 19.12.2022

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

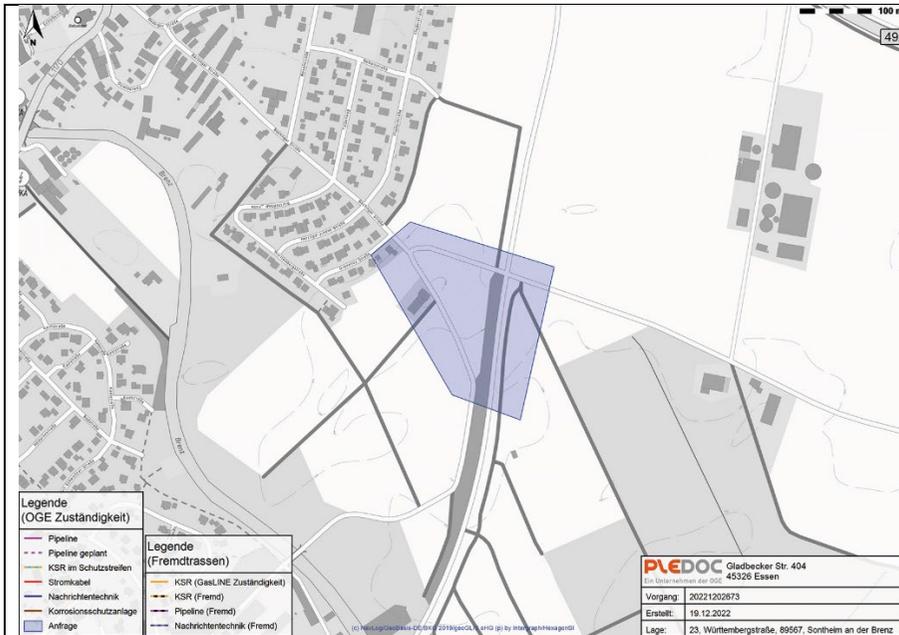
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Die Stellungnahme der OGE – Pledoc führt zu keinen Anpassungen der Planung. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz ist für die Überprüfung der Belange des Versorgers dankbar.

Die OGE – Pledoc weist zu Recht darauf hin, dass auch die geplanten Ausgleichsflächen einer Überprüfung durch den Versorger zu unterwerfen sind. Dies wird im Zuge der Auslegung des Plans nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.



19. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, weitergeleitet an Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

von dort beantwortet mit Mail vom 02.12.2022

mit E-Mail vom 25. November 2022 haben Sie das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz angeschrieben. Da man dort keine Betroffenheit erkennen konnte, wurde Ihre Nachricht an das Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen weitergeleitet.

Allerdings ist uns bereits unklar, aus welchem Grund bzw. unter welchem fachlichen Aspekt hier Landesministerien an einem konkreten Bauleitplanverfahren beteiligt werden. Die Ministerien als oberste Landesbehörden nehmen in der Regel nur konzeptionelle Aufgaben wahr. Die operativen Aufgaben werden von den nachgeordneten Behörden übernommen. Dementsprechend sind als Träger öffentlicher Belange beispielsweise nur die zuständigen Regierungspräsidien zu beteiligen.

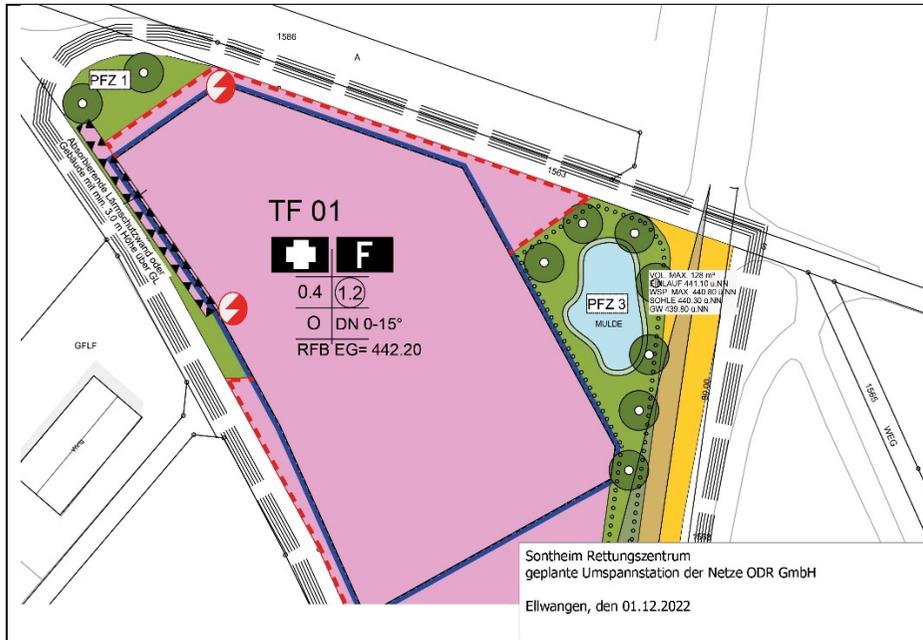
Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, ob von Ihnen das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz oder Ministeriums

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt die Stellungnahme des Ministeriums des Inneren dankend zur Kenntnis. Im Zuge des Verfahrens wurden die betroffenen Kreisbehörden beim Landratsamt Heidenheim, das Regierungspräsidium Stuttgart – Ellwangen und das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz durch die Gemeinde beteiligt. Letzteres, da durch die geplante Maßnahme landwirtschaftliche Versorgungsflächen verloren gehen.

Da der Downloadlink zeitlich nicht unbegrenzt verfügbar ist, kann es sein, dass durch die Weiterleitung der Unterlagen ein Abruf nicht mehr möglich war.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat im Schreiben an das Ministerium des Inneren deutlich gemacht, dass es sich

<p>des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beteiligt werden sollte und ggf. Erläuterung, unter welchem Aspekt die Beteiligung erfolgt.</p> <p>Leider lassen sich unter dem angegebenen Download-Link die Unterlagen nicht abrufen, so dass wir auch diese nicht zur Klärung der Betroffenheit heranziehen konnten. Es wird die folgende Meldung angezeigt: „Die Übertragung ist abgelaufen. Sorry, diese Übertragung ist abgelaufen und nicht länger verfügbar“</p>	<p>durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ nicht in seinen Belangen betroffen fühlt.</p> <p>Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.</p>
<p>20. Netze BW</p>	
	<p>Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass die Netze sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert haben.</p>
<p>21. Netze NGO ODR mit Mail vom 02.12.2022</p>	
<p>danke für die Beteiligung an der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans "Rettungszentrum" in Sontheim. Sie schreiben, dass im kompletten Geltungsbereich Standorte für Versorgungsanlagen zulässig sind. Da wir unseren Platz aber möglichst weit im Westen benötigen, möchten wir trotzdem, dass Sie uns einen geeigneten Platz ausweisen. Wir haben Ihnen zwei aus unserer Sicht mögliche Standort im beiliegenden Plan dargestellt. Bitte weisen Sie uns einen Platz mit einer Breite von 6,5m und einer Tiefe von 4,5m mit Zufahrtsmöglichkeit aus. Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Netze ODR hat sich am Verfahren beteiligt. Dafür dankt die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz.</p> <p>Dem Wunsch auf konkrete Ausweisung eines Standortes für die von der ODR geplante Umspannstation kommt die Gemeinde Sontheim gerne nach.</p> <p>In den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Teil B) wird die Umspannstation aufgenommen. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat sich für den Standort in Verlängerung der Bächinger Straße auf der Westseite des Geltungsbereiches entschieden. Dieser Standort hat die kürzesten Wegeverbindungen sowohl zum geplanten Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Sontheim, als auch zur Rettungswache des ASB.</p> <p>In den Planteil wird die Umspannstation mit Planzeichen  aufgenommen. Die von der ODR erbetene Fläche mit 6.50 x 4.50 m wird für den angemeldeten Bedarf freigehalten.</p> <p>Eine Änderung des Paragraphen 1.5 im Textteil (Teil A) ist nicht erforderlich.</p>



22. Ostalbmobil GmbH

Die Ostalbmobil GmbH hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert.

23. Polizeipräsidium Ulm

mit Mail vom 15.12.2022

Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung am Bebauungsverfahren zum Rettungszentrum auf Gemarkung Sontheim a.d. Brenz und der Möglichkeit sich zu äußern.

Parallel wurde das Polizeipräsidium Ulm über das Landratsamt Heidenheim um eine verkehrspolizeiliche Stellungnahme gebeten. Um Doppelungen zu vermeiden verweise ich auf die gemeinsame Stellungnahme des Landratsamtes Heidenheim und des Polizeipräsidiums Ulm, die ihnen über das Landratsamt zugehen wird.

Der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz ist der vertrauensvolle Umgang zu den Stabstellen der Polizei wichtig. Das Polizeipräsidium wurde, seine Bedeutung würdigend, daher auch direkt in das Verfahren einbezogen.

Das Polizeipräsidium Ulm wird am weiteren Verfahren nun über das Landratsamt Heidenheim beteiligt.

**24. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Geowissenschaftliches Landesservicezentrum**

mit Schreiben vom 19.12.2022

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberjuras, welche von Quartärem Sinterkalk mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat sich umfassend und intensiv mit der Planung in Sontheim a.d. Brenz beschäftigt. Die Ausführungen helfen der Gemeinde bei der Entwicklung des Plans weiter. Der Dank an die Fachbehörde wird ausgesprochen.

Der Prozess zur Satzung des Bebauungsplans kann weiter betrieben werden.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Landesbehörde keine kollidierende Planung bestehen.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat vor dem Aufstellungsbeschluss eine Baugrundvoruntersuchung mit Gründungsberatung durchführen lassen, um die prinzipielle Tauglichkeit der Flächen für die beabsichtigte Nutzung zu prüfen. Mit Aktenzeichen kd-se-II/ Az. 121607 hat das Büro BFI ZEISER GmbH & Co. KG am 05. Oktober 2021 ein Baugrundgutachten erarbeitet. Dieses ist der Planung bereits als informeller Teil beigelegt.

Im Gutachten wurde die prinzipielle geologische Zulässigkeit überprüft. Es wurden konkrete Aussagen zum Untergrund, den Gründungsmöglichkeiten und der Grundwassersituation getroffen.

Da im Geltungsbereich nur öffentliche Bauten errichtet werden sollen, kann davon ausgegangen werden, dass die notwendige Fachkenntnis insoweit vorliegt, dass bei der Planung der Hochbauten die dezidierten und allgemein zugänglichen Informationen dieses Gutachtens beigelegt werden.

Im Textteil ist unter § 3.1 bereits niedergelegt, dass Versickerungsanlagen nach dem erwähnten Arbeitsblatt DWA-A 138 zu errichten sind.

Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die Planflächen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Fachbüros.

Auf die Lage der Planflächen in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „ Fassungen im Brenztal“ mehrerer Kommunen (LUBW-Nr.: 135-001) wird hingewiesen.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat mit der Erstellung des oben erwähnten Baugrundgutachtens bereits vorgebeugt. Alle relevanten Informationen liegen bereits vor.

Änderungen in der vorliegenden Planung sind nicht erforderlich.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass keine, über das vorliegende Maß hinaus gehenden Informationen aus bodenkundlicher Sicht erforderlich sind. Auf das vorliegende Baugrundgutachten wird in diesem Zusammenhang noch einmal hingewiesen.

Aus rohstoffgeologischer Sicht sind keine Plananpassungen erforderlich.

Das Gebiet liegt nicht im Einflussbereich des Bergbaus.

In Baden-Württemberg wird ein Großteil des Grundwassers aus oberflächennahen Brunnen gewonnen. Hierzu wurde mehr als ¼ der Flächen des Landes als Grundwasserschutzzone ausgewiesen.

Die Schutzzone III reicht in der Regel bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlagen. Schutzgebiete werden üblicherweise in Fassungsgebiet (Zone I), Engere Schutzzone (Zone II) und Weitere Schutzzone (Zone III bzw. III A und III B) unterteilt. Zone III B weist auf eine

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Entfernung von mehr als 2.0 km zur Fassung des Wassers hin. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz liegt vollumfänglich in der Schutzzone III B.

Nach Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen bestehen für den gewählten Standort folgende Einschränkungen:

Punkt 4.5: Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Abwasser
Die flächenhafte Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswassersenkung ist in Wasserschutzzone III zulässig. Das Regenwasser aus dem Geltungsbereich wird entsprechend den Regelungen des DWA-A 138 vorbehandelt.

Punkt 5.1: Errichtung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen
Die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) wird im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.

Punkt 5.12: Durchführung von Bohrungen
Das Gründungskonzept wird durch den Baugrundgutachter auf den Schutz des Wassereinzugsgebietes abgestellt.

Im Textteil des Bebauungsplans wird unter den Hinweisen ausgenommen:

3.9: Straßenbau
Bei der Errichtung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.

3.10: Gründung
Die Gründungskonzepte der geplanten Hochbauten sind auf die Errichtung im Schutzbereich III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes „ Fassungen im Brenztal“ abzustellen.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt für die Überprüfung und stellt fest, dass keine Maßnahmen zu ergreifen sind.

Im Textteil der Satzung wird unter den Hinweisen aufgenommen:

3.11: Informationen zu den geologischen Verhältnissen
Informationen zu den geologischen Verhältnissen können über das Baugrundgutachten hinaus im Geotop-Kataster des Landes Baden-Württemberg, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-

<p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, eingesehen werden.</p>
<p>25. Regierungspräsidium Stuttgart - Außenstelle Ellwangen - Mit Mail vom 19.12.2022</p>	
<p>Wir haben unsere Stellungnahme zum o.g. Verfahren dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42 bzw. Referat 21 zugeleitet. Sie erhalten von dort eine zusammengefasste Stellungnahme des Regierungspräsidiums. Bitte senden Sie zukünftige Beteiligungen zu Anhörungsverfahren an unser Postfach (aussenstelleEll@rps.bwl.de).</p>	<p>Die Stellungnahme der Außenstelle Ellwangen des Regierungspräsidiums wird im Zuge der Abwägung zur Stellungnahme des RP bearbeitet. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich bei der Außenstelle des RP in Ellwangen für die Bearbeitung.</p>
<p>26. Regierungspräsidium Stuttgart – Koordinierungsstelle Wirtschaft und Infrastruktur - mit Schreiben vom 30.12.2022</p>	
<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen –, der Abteilung 5 – Umwelt – sowie der Abteilung 8 – Denkmalpflege - zur o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Raumordnung</u></p> <p>Mit der vorliegenden Planung soll ein neues Feuerwehrgerätehaus, eine dauerhaft besetzte Rettungswache des Sanitätsdienstes und auf einer Teilfläche im Süden eine gemischte Nutzung umgesetzt werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,25 ha.</p> <p>Die Errichtung eines leistungsfähigen Standortes, der der Verbesserung der kritischen Infrastruktur dient, wird begrüßt.</p> <p>Im weiteren Verfahren sollte in die Begründung – auch vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 3, Abs. 5 und des § 1a Abs. 2 BauGB – die durchgeführte Alternativenprüfung aufgenommen werden.</p> <p>Es sollen Ausführungen erfolgen, die nachvollziehbar darstellen, dass auf Grund der Anforderungen an den Standort im Innenbereich keine gleich geeigneten Flächen zur Verfügung stehen und daher nur der gewählte Standort im Außenbereich in Betracht kommen kann.</p>	<p>Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dank dem Regierungspräsidium für die eingehende Auseinandersetzung mit der vorgelegten Planung. Sie hat die Anregungen eingehend geprüft und wägt i.S.d. § 1 Abs. 5 BauGB ab, wie folgt:</p> <p>Es wird dankend festgestellt, dass grundsätzliches Einverständnis mit der Ausweisung der Planung besteht.</p> <p>In der Begründung wurde bereits ausgeführt, dass seitens der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz ein jahrelanger Prozess durchlaufen wurde, in dem verschiedene Standorte geprüft wurden, sich dann aber als nicht geeignet gezeigt haben. Um diesen Weg deutlicher heraus zu stellen, wird die Begründung ergänzt, wie folgt:</p> <p>Bereits im Jahr 2017 bestand bei der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz Gewissheit darüber, dass der derzeitige Standort des Feuerwehrgerätehauses nicht weiter aufrechterhalten werden kann. Das derzeitige Gerätehaus ist wesentlich</p>

zu klein und erfüllt die sicherheitstechnischen Anforderungen an derartige Gebäude nicht mehr. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht bekannt, dass der Rettungsdienst beabsichtigt, ebenfalls einen Standort in Sontheim a.d. Brenz zu entwickeln. Daher wurde zuerst nach einem Standort ausschließlich für ein Feuerwehrgerätehaus gesucht. Dem grundsätzlichen Prinzip der schnellen Erreichbarkeit aller Teile des Ortes folgend, wurde nach Standorten im Innenbereich von Sontheim möglichst in der Ortsmitte gesucht.

Ersatzneubau am derzeitigen Standort

Das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr befindet sich derzeit an der Hauptstraße (Hauptstraße 26, Flst.-Nr. 76) in Sontheim. Das Grundstück hat eine Größe von weniger als 1.100 m². Das Gerätehaus selber, es ist das ehemalige Kino des Ortes, steht an 2 Seiten grenzständig. Die Fläche des Grundstücks ist für einen Ersatzneubau, der den Anforderungen an moderne Feuerwehrhäuser entspricht, deutlich zu klein. Allein für den Ersatzneubau des Gerätehauses mit zukünftig 5 Fahrzeugständen wurde eine Grundfläche von 1.000 m² ermittelt. Die notwendigen Verkehrsflächen auf dem Grundstück für Stellplatzanlagen und Übungshof wären nicht vorhanden. Die Planung eines Ersatzneubaus am gleichen Standort wurde daher nicht weiterverfolgt.

Neubau im Gewerbegebiet „Am Meilenstein“

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren in diesem Bereich ein neues Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Flächen liegen am südlichen Rand von Sontheim in der Nähe zur Ortsgrenze nach Bächingen. Die Ortsgrenze zwischen beiden Orten ist gleichzeitig auch die Landesgrenze zwischen Baden-Württemberg und Bayern. Bächingen zählt damit nicht zum Wirkungsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Sontheim a.d. Brenz.

Bei der Abwägung des Standortes nach seinen Vorteilen und den zu erwartenden Konflikten waren letztlich folgende Kriterien entscheidend für den Verzicht auf die weitere Beplanung:

- Die notwendigen Flächen für einen auf die Zukunft ausgerichteten Betrieb der Feuerwehr wären vorhanden. Das Gerätehaus würde am südlichen Ortsrand mit Wirkungsbereich nach Norden und ohne Wirkungsbereich nach Süden entstehen. Lange Wege für die Kräfte des abwehrenden Brandschutzes zum Gerätehaus und für Einsatzfahrten im Alarmfall wären die Folge. Strecken von bis zu 3.0 km ausschließlich durch den bebauten Innerortsbereich bedeuten einen unnötig hohen Zeitverlust. Im Innerortsbereich müssten Straßen mit starken Einengungen wie die Sontheimer Straße und die Brenzer Straße befahren

werden. Einsatzfahrten wären damit mit einem erhöhten Gefahrenpotential besetzt.

- Die verkehrliche Erschließung müsste über die Christophstraße, die als Anlieger-Sammelstraße ausgelegt ist, erfolgen. Diese Straße ist weniger als 6.0 m breit und führt trotz Erschließung eines größeren Wohngebiets keine Gehwege mit. Der Standort ist nicht an das Hauptwegenetz des Ortes angeschlossen.
- Da das Gerätehaus über eine enge Straße, die noch dazu keinen Fußgängerschutz bietet, erschlossen werden müsste, wäre das Risiko von Kollisionen einrückender Kräfte mit ausfahrenden Einsatzfahrzeugen und vor allem mit Fußgängern erheblich und nicht zu verantworten.
- Das neue Gerätehaus wäre im östlichen Anschluss an die bestehende Wohnbebauung mit weiteren Einfamilienhäusern auf der gegenüberliegenden Straßenseite entstanden. Die emissionstechnische Prüfung auf Lärm ergab ein sehr hohes Konfliktpotenzial mit nicht hinnehmbaren Einschränkungen für den Übungsbetrieb der Feuerwehr.
- Der Einfahrtbereich von Einsatzfahrzeugen in die Hauptstraße ist unübersichtlich, da das nördliche Eckgebäude grenzständig steht.

Neubau Ecke Hauptstraße / Heinrich-Röhm-Straße

Das Flurstück mit Nummer 309, ein ehemals gewerbliches Anwesen, wurde für den Neubau des Gerätehauses in Betracht gezogen. Das Grundstück hat eine Größe von knapp 3.000 m².

Der Flächenbedarf für das neue Gerätehaus wurde damals wie folgt, ermittelt:

Grundfläche des Gebäudes zirka 1.000 m²;
Übungshof und Übungsflächen ca. 1.500 m²;
Stellplatzanlage für 60 PKW ca. 1.800 m²

Der Standort Ecke Hauptstraße / Heinrich-Röhm-Straße wurde nach Abwägung folgender Faktoren verworfen:

- Das Grundstück war für einen dauerhaft guten Betrieb eines Gerätehauses mindestens 1.000 m² zu klein;
- Da das Flurstück Nr. 308 nicht mit erworben werden konnte, hätte ein für die Abläufe einer Rettungswache ungünstiger Grundstückszuschnitt vorgelegen. Der Zwickel an der Ecke Hauptstraße zu Heinrich-Röhm - Straße wäre allenfalls für Stellplätze heranziehbar gewesen. Dann hätte jedoch die Restbreite des Grundstücks nicht mehr ausgereicht, um aus dem Gerätehaus Richtung Heinrich-Röhm-Straße mit

Einsatzfahrzeugen ausrücken zu können. Das Gerätehaus hätte im 90° Winkel zur Straße errichtet werden müssen, was für die Abläufe in einem Feuerwehrhof und für die Gefahrenminimierung der ausfahrenden Kräfte ungünstig gewesen wäre.



- Das Grundstück hätte im komplett bebauten Innenbereich gelegen. Die daraus resultierenden Lärmbelastungen für die Anlieger waren nach Abwägung zwischen zentraler Lage und erhöhter Beeinträchtigung der Wohnqualität für die Gebäude im Umgriff höher zu werten. Der Standort wurde als emissionstechnisch schwierig betrachtet.

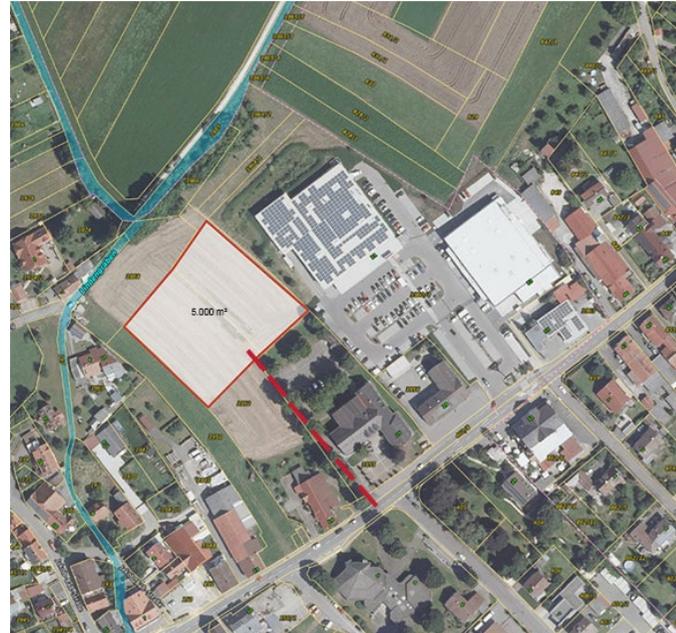
Während der Prüfung dieses Standortes ging die Anfrage des Arbeiter-Samariter-Bundes bei der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz für den Neubau einer Rettungswache ein. Vor dem Hintergrund der bis dahin erkannten Konflikte mit Emissionen aus Lärm und innerörtlichem Verkehr entschied man sich bei der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz für die örtliche Zusammenlegung der beiden Dienste. Ein Rettungszentrum bringt erhebliche Vorteile, nicht nur vor dem Hintergrund der Belastungen für den Umgriff, sondern auch aus einsatztaktischer Sicht, gemeinsamem Übungsbetrieb für technische Hilfeleistungen und gemeinsamer Anfahrt zum Einsatzort.

Der notwendige Flächenbedarf wurde zu diesem Zeitpunkt neu ermittelt:

Grundfläche des Feuerwehrgerätehauses zirka 1.000 m²;
Grundfläche der Rettungswache ca. 400 m²;
Hof vor den Toren der 5 Standplätze der Feuerwehr ca. 400 m²
Hof vor den Toren der 3 Standplätze des Rettungsdienstes ca. 200 m²
Übungshof und Übungsflächen gemeinsam ca. 1.000 m²;
Stellplatzanlage für 65 PKW ca. 1.900 m²
Grundstücksgröße damit ca. 5.000 m²

Standort hinter dem Rathaus

Hinter dem Rathaus der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz befinden sich auf den Flurstücken Nr. 3952 und 3955 unbebaute Flächen. Sie würden bei Zusammenlegung ein Grundstück in der notwendigen Größe von 5.000 m² ergeben. Das südlich anschließende Grundstück steht für eine Beplanung, z.B. für die Verkehrswege nicht zur Verfügung.



Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat geprüft, diese Flächen als Standort für das Rettungszentrum auszuweisen. Hierbei wurden die Faktoren Weglängen der Kräfte des abwehrenden Brandschutzes zum Gerätehaus, Erreichbarkeit

der möglichen Einsatzorte, für die Feuerwehr im Gemeindegebiet, für den Rettungsdienst auch überörtlich, Bebauung im Umgriff, Einbindung in das innerörtliche Verkehrswegenetz und weitere Risiken miteinander abgewogen. Der Standort erwies sich aus den nachfolgenden Gründen als nicht tauglich:

- Die Rettungswache des Arbeiter Samariter Bundes wird für überörtliche Einsätze herangezogen. Für die Einsatzkräfte des Rettungsdienstes ist es nötig, die überörtlichen Straßen sehr schnell erreichen zu können. Ein Standort im Ortskern ist daher nicht zu favorisieren.
- Ein Rettungszentrum in 2. Reihe zu errichten wird immer nur dann sinnvoll sein, wenn die Erschließung zu den Hauptverkehrswegen unkompliziert und übersichtlich gestaltet werden kann. Da das zur Verfügung stehende Flurstück jedoch eine recht schmale Durchfahrt zur Hauptstraße hätte, die dann auch noch vom Besucherverkehr des Rathauses genutzt werden würde, ist eine gefahrarme Erschließung nicht gegeben. Im Alarmfall würden einrückende Kräfte, Besucher des Rathauses und ausrückende Einsatzfahrzeuge den selben (schmalen) Weg nutzen müssen. Eine alternative Erschließung über die Einzelhandelsflächen des nordwestlichen Nachbargrundstückes scheidet für Einsatzfahrten aus.
- Im Alarmfall müssten die ausfahrenden Einsatzkräfte und die ankommenden Feuerwehrleute immer den Gehweg entlang der Hauptstraße kreuzen. Da sich in diesem Bereich die Einzelhandelsflächen und die Verwaltung des Ortes befinden, ist eine hohe Frequentierung durch Fußgänger und Radverkehr. Das Risiko einer ungewollten Kollision zwischen ein- oder ausfahrenden Einsatzkräften und Bürgern des Ortes wird als sehr hoch und damit nicht tragbar eingestuft.
- Die Fläche ist als Sumpffläche mit extrem schwierigem Baugrund bekannt. Sie wurde über Jahrhunderte aufgrund ihrer Bodeneigenschaften nicht bebaut. Mit heutigen Mitteln wäre eine Bebauung möglich, allerdings mit einem unverträglich hohen Aufwand, zumindest im Abgleich mit den anderen, negativen Standortfaktoren.

Weitere Grundstücke in der notwendigen Größe mit den bereits beschriebenen Anforderungen wurden sowohl in Sontheim, als auch in Brenz nicht vorgefunden. Die Gemeinde entschied sich daher, nun auch Standorte am Ortsrand in die Prüfung mit aufzunehmen.

Kreisverkehr Medlinger Straße

Von Giengen a.d. Brenz nach Gundelfingen verläuft die B 492 als überörtliche Hauptverbindung. Von ihr wurde eine Abzweigung im Bereich der Medlinger Straße geschaffen. Diese mündet in einem Kreisverkehr von dem dann die neue Osttangente um den Teilort Brenz herum direkt nach Sontheim führt. Mit ihr werden die straßentechnisch doch sehr engen Verhältnisse in Brenz umfahren.

Der Standort in diesem Bereich wurde verkehrstechnisch sehr günstig bewertet, sind doch alle Teilorte sehr schnell und direkt erreichbar, vor allem ohne Zwang, die innerörtlichen engen Passagen der Sontheimer Straße, der Brenzer Straße und der Hauptstraße grundsätzlich nutzen zu müssen.

Der Standort liegt im Ortsrandbereich des Teilortes Brenz. Er ist derzeit landwirtschaftlich gewidmet. An diesem Standort, der ebenfalls zu einer Entwicklung des Ortes in den Außenbereich hinein geführt hätte, gestalteten sich die Grundstücksverhandlungen jedoch recht schwierig. Er musste daher aufgegeben werden.

Kreuzung Bächinger Straße / Osttangente

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens konnte die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz die Flächen an der Osttangente, die nun diesem Bebauungsplanverfahren unterworfen sind, in ihr Eigentum bringen.

Die Flächen liegen ebenfalls in Ortsrandlage. Dies wird aus emissionstechnischer Sicht eher als Vorteil betrachtet. Die Beaufschlagung der Umgebung mit Lärm durch Übungen der Feuerwehr, Anfahren der Einsatzkräfte und Ausfahren der Einsatzfahrzeuge betrifft weniger Anwohner als im Innerortbereich. Durch eine geeignete Anlage der Bauwerke und der Stellplatzflächen kann der Einfluss auf den bebauten Umgriff minimiert werden.

Diese Flächen liegen wesentlich zentraler als die am Kreisel bei der Medlinger Straße. Die Anfahrt der Einsatzkräfte zu den Einsatzorten gestaltet sich einfach. Der Teilort Brenz kann über die gerade geführte Bächinger Straße erreicht werden, Sontheim wird über die Osttangente hin zur Heinrich-Röhm-Straße angefahren. Die Anfahrtszeiten sind kurz.

Die Bedingungen für die einrückenden Kräfte der Feuerwehr sind aus allen Richtungen sehr ähnlich und durchweg gut.

Mit einer Größe von etwas mehr als einem Hektar können die Flächen im Geltungsbereich ideal auf den Bedarf der Feuerwehr zugeschnitten werden.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb eines schutzwürdigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz, PS 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg. Es spricht einiges dafür, dass Plansatz 3.2.2 Regionalplan Plansatz 5.3.2 LEP konkretisiert und dass insoweit eher kein Zielkonflikt im Raum steht, sondern ein Grundsatz der Raumordnung, der ordnungsgemäß abgewogen werden muss. In beiden Fällen ist eine vertiefte Auseinandersetzung im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Belange notwendig. Dies ist für das weitere Verfahren zu berücksichtigen. Der Plansatz 5.3.2 (Z) LEP 2002 ist im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu beachten und in die Unterlagen einzuarbeiten, indem eine auf angemessener Daten- und Faktenlage beruhende Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft stattfindet.

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ROG, § 4 Abs. 1 ROG).

Über die Osttangente ist die B 492 sehr schnell erreichbar. Besonders für die Kräfte des Rettungsdienstes, die überörtlich tätig sind, ist dies ein wesentlicher Vorteil zu allen Standorten im Ort.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat sich daher für den Standort an der Bächinger Straße entschieden und das Verfahren für den Bebauungsplan „Rettungszentrum“ nach § 10 BauGB für den nun vorliegenden Geltungsbereich mit Aufstellungsbeschluss vom 25.10.2022 auf den Weg gebracht.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz kann der Argumentation der Fachbehörde folgen. Der abzuwägende Konflikt besteht dahingehend, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgegeben werden sollen, um die Rettungsdienste in Sontheim a.d. Brenz ansiedeln zu können.

Die Gemeinde wird die Begründung zur besseren Nachvollziehbarkeit wie folgt ergänzen:

Im Regionalplan sind die Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Diese Signatur liegt über allen Flächen im Außenbereich um Sontheim a.d. Brenz und auch über einigen, die zwischenzeitlich mit Wohnbauflächen belegt wurden.

PS 3.2.2.1 (1) des Plans konkretisiert als Grundsatz der Raumordnung den Plansatz des Landesentwicklungsplans 2002 dahingehend, dass die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden sollen.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz als Ortschaft im ländlichen Raum, ist darauf bedacht, die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft zu bewahren. Sie hat sich im Flurbereinigungsverfahren im Zuge des Neubaus der östlichen Ortsumfahren intensiv daran beteiligt, die Flächen für die Landwirtschaft im Zugschnitt zu optimieren.

Sie muss nun jedoch abwägen, inwieweit die Versorgung der Bevölkerung mit einer leistungsfähigen Infrastruktur der Rettungsdienste höher zu werten ist, als der Verlust der ortsnahen landwirtschaftlichen Flächen.

Im Februar 2018 hat das Land Baden-Württemberg die letzte Änderung am Rettungsdienstgesetz vorgenommen. Damals begann der ASB Baden-Württemberg in Voraussicht der zu erwartenden Anforderungen mit der Suche nach geeigneten Standorten zur Reduzierung der einzuhaltenden Hilfsfristen. Zwischenzeitlich fand die Neustrukturierung des Rettungsdienstplanes statt. Zusammen mit dem Rettungsdienstgesetz wird für den bodengebundenen Rettungsdienst die Unterschreitung der maximal zulässigen gesetzlichen Hilfsfrist von höchstens 15 Minuten auf 12 Minuten angestrebt. Zur Wahrung dieser Fristen ist seit Frühjahr vergangenen Jahres eine provisorische Rettungswache des Sanitätsdienstes in Sontheim a.d. Brenz in Betrieb.

Bereits beschrieben wurden die nicht mehr hinnehmbaren Bedingung für die Kräfte des abwehrenden Brandschutzes in Sontheim a.d. Brenz.

Insoweit stellt die Gemeinde fest, dass der Neubau der beiden Gebäude für die Hilfsdienste unerlässlich ist.

Es wurde bereits ausgeführt, dass bei der Standortsuche für die beiden Dienste zuallererst innerörtliche Flächen untersucht wurden. Es konnten jedoch keine Grundstücke eruiert werden, die den Rahmenbedingungen gerecht wurden. Diese wurden definiert mit:

- ca. 5.000 m² Grundstücksfläche;
- Zentrale Lage zu den Teilorten Sontheim und Brenz mit möglichst guter Anbindung;
- kurze Anbindung an die innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen und an die überörtlichen Verbindungen zu den mit zu versorgenden Nachbargemeinden;
- Vermeidung gefährlicher Straßenpassagen wie z.B. der Einengung der Sontheimer Straße bei der Galluskirche;
- Vermeidung gefährlicher Wegkreuzungen zwischen Fußgängern / Radfahrern und Fahrzeugen der Einsatzkräfte;
- Reduzierung der Lärmbelastung auf die umliegende Wohnbebauung, z.B. aus dem Übungsbetrieb, auf ein dem gesunden Wohnen zumutbares Maß;

Bei der Ausweisung von neuen Siedlungsflächen sind nach Grundsatz 3.2.2.2 der Regionalplans Ostwürttemberg bevorzugt Flächen mit ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen in Anspruch zu nehmen, sofern sie nicht für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind.

Mobilität, Verkehr, Straßen

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz plant den Bau eines Rettungszentrums am östlichen Ortsrand von Sontheim. Neben der Aufstellung eines Bebauungsplans ist hierfür zusätzlich eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Die Erschließung des Rettungszentrums ist über die Osttangente an das übergeordnete Straßennetz (L 1167 und B 492) geplant.

Der 3. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans kann von hier aus zugestimmt werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, geht davon aus, dass sich der geplante Bau des Rettungszentrums nicht negativ auf die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts B 492/ L 1167/ Osttangente auswirken wird. Auf Grund dessen kann dem Bebauungsplan „Rettungszentrum“ von hier aus zugestimmt werden.

Ansprechpartner ist Herr Grothe, Tel.: 0711/904-14242, E-Mail: Referat42-SG4-Tech-nische-Strassenverwaltung@rps.bwl.de.

Die der Planung unterworfenen Flächen liegen in unmittelbarem Anschluss an die Bauflächen von Brenz entlang der Bächinger Straße. Die dreieckige Fläche wird an zwei Seiten (Norden, Osten) von Haupterschließungsstraßen nach Brenz und Sontheim gefasst. An der dritten Seite im Südwesten führt ein Wirtschaftsweg entlang. Dieser wird sukzessive ausgebaut werden, da die Gemeinde mit dem Bebauungsplan „Oberer Bogen“ die Wohnbebauung westlich der Bächinger Straße in Richtung des östlichen Ortsrandes zur Osttangente ausdehnt.

Insoweit entsteht im Geltungsbereich ein 1 ha großer, dreieckiger Zwickel, der für die Nutzung durch eine moderne Landwirtschaft nicht optimal tauglich ist.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz sieht keine andere Möglichkeit zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen Infrastruktur der Rettungsdienste, als den Neubau im Bereich des Gewanns Versunkene Sohlen. Die Untersuchung der möglichen Standortalternativen wurde bereits beschrieben.

Die Zustimmung seitens der Fachbehörde Mobilität, Verkehr und Straßen beim Regierungspräsidium wird von der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankend festgestellt.

Umwelt

Wasser/Boden:

Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten sowie des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung liegen in der Zuständigkeit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde bzw. der unteren Wasserbehörde und sind von diesen wahrzunehmen.

Kontakt Bodenschutz:

Herr Jaensch, 0711/904-15214, Siegmar.Jaensch@rps.bwl.de

Kontakt Grundwasserschutz und Wasserversorgung:

Frau Geiß, 0711/904-15231, Sonja.Geiss@rps.bwl.de

Naturschutz:

Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich noch keine ausreichenden Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, bzw. ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Die untere Wasserbehörde, angesiedelt beim Landratsamt in Heidenheim wird am Verfahren beteiligt.

Der Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG für den B-Plan „Rettungszentrum“ Gemeinde Sontheim a. d. Brenz liegt zwischenzeitlich vor. Er wird im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB den Fachbehörden zur Prüfung zugeleitet.

Inhaltlich wurde durch das Büro Dr. Schuler, das die Prüfung und Bewertung vorgenommen hat festgehalten, dass die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht verletzt werden.

Eine Prüfung der Ausnahme von den Verboten des § 44 BnatSchG nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BnatSchG sowie der Prüfung auf eine Verschlechterung der Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht erforderlich

Folgende Maßnahme zur Vermeidung negativer Eingriffe werden erforderlich:

- **Baufeldfreimachung**
Beräumung des Baufeldes zwischen 1.10. und Ende Februar. Bei einer Beräumung außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine Fachperson zu prüfen ob Vögel auf der Vorhabenfläche vorkommen. Bei Nachweisen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des betroffenen Bereichs werden nicht erforderlich.

Die Planung wurde der unteren Naturschutzbehörde, angesiedelt beim Landratsamt Heidenheim in gleicher Art zugestellt. Die Fachbehörde erhält den

Ergänzende Hinweise:

Wenn Festsetzungen eines Bebauungsplans (BPL)/eines Flächennutzungsplans (FNP) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL/FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL/FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen.
- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links: <https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html>; <https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/ser-vice/publikationen/> (Stichwort: Außenbeleuchtung).
- Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.
- Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.

Fachbeitrag Artenschutz ebenfalls im Zuge der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat diesen Teil der Stellungnahme der Fachbehörde eingehend geprüft und festgestellt, dass die Hinweise vor dem Hintergrund der oben getätigten Ausführungen keine planungsrechtlichen Folgen haben. Konsequenzen für die vorliegende Planung sind aus der Stellungnahme nicht abzuleiten.

Die Planung hat sich mit diesem Thema bereits auseinandergesetzt. Im Textteil des Bebauungsplanes sind die von der Fachbehörde beschriebenen Maßnahmen unter § 1.9.1 bereits verankert.

Der Textteil wird, der Anregung der Fachbehörde folgend, noch hinzugefügt: „Über-Eck-Verglasungen sind möglichst auszuschließen.“

Die Gemeinde Sontheim wird diesen Hinweis bei der Erarbeitung der Erschließungsplanung in bestmöglichem Umfang beachten und Schachtabdeckungen unter Abwägung der Gebrauchstauglichkeit möglichst kleinmaschig auslegen.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt diese Anregung dankend auf und wird im Zuge der Außenanlagenplanung der Freiflächen, aber auch im Zuge der Fassadengestaltung der Gebäude auf Nisthilfen und Rückzugsorte für Vögel und Fledermäuse achten.

- Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.
- Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.
- Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Schmitz, Referat 55, 0711/904-15502, Andreas.Schmitz@rps.bwl.de
 Frau Rübesam, Referat 56, 0711/904-15611, Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

Denkmalpflege

Nach fachlicher Prüfung werden Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege hier nicht erkennbar berührt.

Innerhalb der Plangrenzen sind jedoch archäologische Interessen der Vor- und Frühgeschichte berührt, wie in der Begründung S.2 angesprochen:

Siedlung allgemein? (Archäologische Verdachtsfläche / Prüffall, Listen-Nr. 26)

Für diese ausgewiesene Fläche sind in Luftbildern erkennbare Gelände-anomalien dokumentiert die auf Siedlungsplätze vor- oder frühgeschichtlicher Zeitstellung hindeuten können. Zumindest im Süden des Geltungsraums kann daher mit denkmalwerten archäologischen Befunden und Funden der frühen Siedlungsgeschichte, sowie der zugehörigen Sachkultur gerechnet werden. Entsprechend ihrer heimatgeschichtlichen und dokumentarischen Bedeutung kann es sich dabei um Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG handeln, deren Erhalt in öffentlichem Interesse zu sichern ist.

Unter § 1.10.3.1 wird die Artenliste Bäume 1. Ordnung geführt, die für die Pflanzung von Einzelbäumen im Geltungsbereich zu verwenden ist. Diese Liste führt fast ausschließlich heimische Arten. Die Gemeinde Sontheim hält es unter Abwägung der grünordnerischen Ziele mit der Entwicklung des globalen, wie kleinräumlichen Klimas jedoch für richtig, in geringem Umfang auch Arten zu führen, die bereits mit den auf uns zukommenden klimatischen Bedingungen vertraut sind.

Der Textteil der Satzung legt unter § 2.1.2.2 fest, dass Dachflächen intensiv zu begrünen sind. Die Gemeinde Sontheim geht damit sogar einen Schritt weiter, als es von der Fachbehörde vorliegend angeregt wird. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz wird sowohl im planungsrechtlichen Verfahren, als auch im bauordnungsrechtlichen von fachlich qualifizierten Personen begleitet. Die im Bauplanungsrecht notwendigen Schritte sind bereits in der vorliegenden Satzung niedergelegt. Die bauordnungsrechtlichen werden durch die Vorlage einer Freiflächenplanung zum Bauantrag erfolgen. Um dies sicher zu stellen, wird die Satzung unter § 2.6 wie folgt ergänzt:

„Im Zuge des Bauantrags ist den Genehmigungsbehörden ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.“

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat zur Verbesserung der Informationslage im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Geomagnetische Archäoprospektion durchführen lassen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass im Magnetogramm auf etwa 150 m Länge eine schwach positive lineare Vorliegt, die auf einen Graben oder einen Altweg hinweisen könnte. Sofern Lage und Verlauf des Linears zu der vermuteten Römerstraße passt, könnte es sich auch um die vermutete Römerstraße handeln.

Ansonsten wurden auf der Messfläche keine Anomalien vorgefunden, die auf archäologische Strukturen im Untergrund hinweisen.

Das Gutachten wird als Anlage zur Satzung des Bebauungsplans aufgenommen, ohne zum Bestandteil der Satzung zu werden.

Da diese innerhalb des Geltungsraum liegenden möglichen archäologischen Befundstellen nach Sachlage jedoch als nur randlich betroffen anzusehen sind, können Bedenken hier zurückgestellt werden.

Zu einer hinreichenden Berücksichtigung ist folgendes anzuregen bzw. zu ergänzen:

Nachrichtliche Übernahme der oben dargelegten Informationen zum Kulturgut in die Planungsunterlagen.

- Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG zum Umgang mit zufälligen Funden:

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2-Operative Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Wir bitten die genannten bodendenkmalpflegerischen Belange in die Planunterlagen zu übernehmen.

Ansprechpartner ist
Herr Bilitsch, 0711/904-45170, Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.

In der Planzeichnung des Bebauungsplans wird die Bezeichnung zur Verdachtsfläche im Süden aufgenommen.

„Archäologische Verdachtsfläche / Prüffall, Listen Nr. 26“

Unter den Hinweisen in der Satzung wurde bereits ein Passus „Denkmalschutz“ geführt. Er weicht von der durch die Fachbehörde formulierte Ausführung leicht ab.

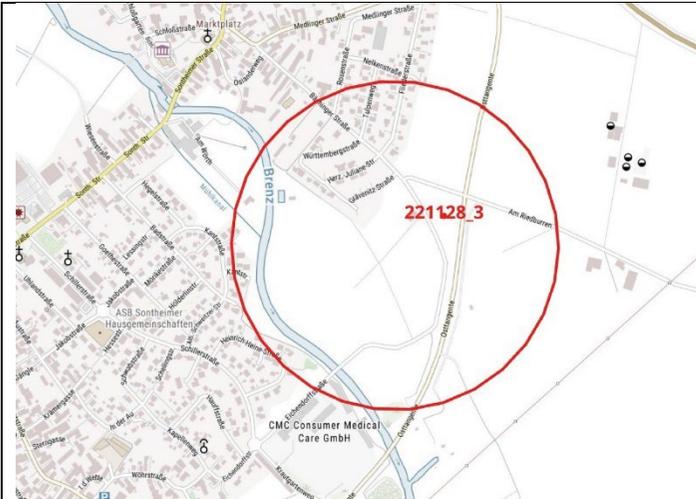
Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat entschieden, die bisherige Fassung durch die neben stehende zu ersetzen.

Die Gemeinde Sontheim wird dem Regierungspräsidium im Zuge der Beteiligung am weiteren Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB das hier aufgeführte, aktualisierte Formblatt zukommen lassen.

Das Regierungspräsidium erhält eine Fassung der Satzung einschließlich aller Anhänge in digitalisierter Form.

27. Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit - mit Mail vom 30.12.2022	
Es bestehen keine luftrechtlichen Bedenken.	Die Gemeinde dankt der Fachbehörde für ihre Rückmeldung und nimmt dankend zur Kenntnis, dass deren Belange nicht berührt sind und keine Bedenken aus fachtechnischer Sicht vorliegen.
28. Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Strassen - mit Schreiben vom 03.01.2023	
Als Luftfahrtbehörde des Landes bedanken wir uns für die Beteiligung in dem o.a. Beteiligungsverfahren. Aus luftrechtlicher Sicht können wir Ihnen mitteilen: 1. Für das geplante Gebiet kann keine luftrechtliche Betroffenheit festgestellt werden.	Es wird festgestellt, dass seitens der Fachbehörde keine Bedenken oder Anregungen zum Plan vorgebracht wurden. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich für die Beteiligung.
29. Regionalverband Ostwürttemberg Mit Schreiben vom 09.01.2023	
Vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. Die Begründung sollte um eine Alternativenprüfung ergänzt werden, in der nachvollziehbar dargestellt wird, warum nur der gewählte Standort im Außenbereich in Betracht kommen kann. Wie in Ihrer Begründung zu lesen ist, befindet sich der Geltungsbereich auf einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg. Der schutzbedürftige Bereich ist zwar nur als Grundsatz formuliert, soll als natürliche Grundlage für eine verbraucher-nahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion aber erhalten werden. Dieser Grundsatz der Raumordnung ist bei der Abwägung ausreichend zu berücksichtigen und mit einem entsprechend hohem Gewicht in der Abwägung einzustellen. Das ist im weiteren Verfahren noch nachzuholen.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat die Stellungnahme des Regionalverbandes Ostwürttemberg eingehend geprüft. Sie bedankt sich für die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik. die Begründung wird, wie der Liste der Planänderungen zu entnehmen ist, zum Thema der alternative Standorte umfangreich ergänzt. Der Gemeinde ist wichtig klarzustellen, dass eine intensive Auseinandersetzung mit möglichen innerörtlichen Grundstücken stattgefunden hat. Die Gemeinde hat die Begründung auch in diesem Punkt ergänzt. Es müsste nun deutlich hervorgehoben sein, dass ein alternativer Standort trotz intensiver Prüfung nicht gefunden werden konnte. die Aufgabe landwirtschaftlich wertvolle Flächen wurde nicht leichtfertig vorgenommen.

<p><i>PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz</i></p> <p>Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</p>	
<p>30. Stadt Niederstotzingen mit Mail vom 01.12.2022</p>	
<p>Die Stadt Niederstotzingen hat keine Anregungen oder Einwände zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans (3. Änderung) und Aufstellung des Bebauungsplans "Rettungszentrum".</p>	<p>Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich für die Rückmeldung der Stadt Niederstotzingen und nimmt dankend zur Kenntnis, dass gegen das Verfahren keine Einwände bestehen. Die Stadt Niederstotzingen wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>
<p>31. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG</p>	
	<p>Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert.</p>
<p>32. Terranets bw GmbH mit Mail vom 01.12.2022</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Benachrichtigung über das oben genannte Vorhaben. Im Anhang erhalten Sie den Bescheid: In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Hinweis: Es handelt sich um Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel</p>	<p>Die Gemeinde nimmt dankend zur Kenntnis, dass keine Belange der terranets BW GmbH berührt sind.</p>



33. Unitymedia

Die Unitymedia hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert.

34. Verwaltungsverband Langenau

mit Mail vom 02.12.2022

Der Verwaltungsverband Langenau hat keine Einwände zum gepaltten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan Änderung

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt die Stellungnahme des Verwaltungsverbandes dankend zur Kenntnis.
Da keine wesentlichen Änderungen am Entwurf vorgenommen wurden, wird der Verwaltungsverband Langenau am weiteren Verfahren nicht beteiligt.

35. Vodafone

Vodafone hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert.

36. Zweckverband Landeswasserversorgung

mit Mail vom 30.11.2022

vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Planverfahren.
Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung hierbei nicht betroffen sind.
In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.

Bitte nutzen Sie für zukünftige Anfragen **ausschließlich** das BIL-Leitungsaus-
kunftsportal <https://bil-leitungsauskunft.de>.

Über das BIL-Portal erhalten Sie unverzüglich eine rechtssichere und kosten-
lose Leitungsauskunft.

Der Zweckverband Landeswasserversorgung mit seiner Stellungnahme vom
30.11.2022 deutlich gemacht, dass gegen das Verfahren keine Bedenken be-
stehen, da sich keine Anlagen der Landeswasserversorgung im Plangebiet
oder dessen Umgriff befinden.

Der Zweckverband Landeswasserversorgung wird am weiteren Verfahren nicht
mehr beteiligt.

B: Abwägungstabelle der am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Öffentlichkeit
Frist zur Beteiligung vom 23.11.2022 bis 09.01.2023

Bei der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz gingen keine Stellungnahmen im Rahmen der beteiligten Öffentlichkeit ein.

ANLAGE 1: Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Entwurfsfassung vom 22.12.2022 zum Bebauungsplan „RETTUNGSZENTRUM“ der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz als Bebauungsplan gemäß §10 BauGB

A: Abwägungstabelle der am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Frist zur Beteiligung vom 22.12.2023 bis 02.02.2024

Die Unterlagen wurden den beteiligten Stellen per Mail zugestellt. Sie sind nachfolgend alphabetisch sortiert.

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| 1. | Amprion GmbH | 20. | Netze BW |
| 2. | Bund Naturschutz Baden-Württemberg e. V. | 21. | Netze NGO, Netzgesellschaft Ostwürttemberg, DonauRies GmbH |
| 3. | Bund Ostwürttemberg | 22. | Ostalbmobil GmbH |
| 4. | Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland | 23. | Polizeipräsidium Ulm |
| 5. | Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien | 24. | Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau |
| 6. | Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Ulm | 25. | Regierungspräsidium Stuttgart Dienststelle Ellwangen Verkehr |
| 7. | Gemeindeverwaltung Bächingen | 26. | Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Koordinierungsstelle Koordinierungsstelle |
| 8. | Gemeindeverwaltung Hermaringen | 27. | Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg Referat 82 |
| 9. | Gemeindeverwaltung Medlingen | 28. | Regionalverband Ostwürttemberg |
| 10. | Gemeinsame Dienststelle IV/45 GB Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim | 29. | Stadt Niederstotzingen |
| 11. | Große Kreisstadt Giengen, Fachbereich Stadtentwicklung | 30. | Telefonica Germany GmbH & Co. OHG |
| 12. | Handwerkskammer Ulm | 31. | Terranets BW GmbH |
| 13. | Industrie- und Handwerkskammer Ostwürttemberg | 32. | Unitymedia |
| 14. | Kreishandwerk Heidenheim | 33. | Verwaltungsverband Langenau |
| 15. | Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg | 34. | Vodafone |
| 16. | Landratsamt Heidenheim Fachbereich 3 Bau | 35. | Zweckverband Landeswasserversorgung Stuttgart |
| 17. | Landratsamt Heidenheim Fachbereich 42 | | |
| 18. | Leitungsauskunft PLEdoc GmbH | | |
| 19. | Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz | | |

B: Abwägungstabelle der am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Öffentlichkeit

Frist zur Beteiligung vom 22.12.2023 bis 02.02.2024

Bei der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz gingen Stellungnahmen im Rahmen der beteiligten Öffentlichkeit ein:

1. Michael Stahl

Abwägungstabelle der am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Frist zur Beteiligung: 22.12.2023 bis 02.02.2024

1. Amprion GmbH mit Mail vom 04.01.2024	
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Amprion GmbH hat mit Mail reagiert und kenntlich gemacht, dass keine Einwendungen zum Bebauungsplanverfahren bestehen, da Belange von Höchstspannungsleitungen nicht berührt sind. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt diese Stellungnahme zur Kenntnis und dankt für die Rückmeldung.
2. Bund Naturschutz Baden-Württemberg e. V	
Stellungnahme über RP erfolgt.	
3. BUND Regionalgeschäftsstelle Ostwürttemberg	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens des BUND Regionalgeschäftsstelle Ostwürttemberg im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben wurde.
4. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	
Stellungnahme über RP erfolgt	
5. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Deutsche Bahn AG hat in Zuge der Beteiligung am Verfahren in der erneuten Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan keine Stellungnahme abgegeben. Im Zuge der ersten Auslegung des Entwurfs hatte die Deutsche Bahn AG darauf verwiesen, dass keine Belange des Unternehmens berührt seien.
6. Deutsche Telekom Technik GmbH	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat in Zuge der Beteiligung am Verfahren in der erneuten Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan keine Stellungnahme abgegeben. Im Zuge der ersten Auslegung des Entwurfs hatte die Deutsche Telekom Technik GmbH darauf verwiesen, dass im Geltungsbereich und im unmittelbaren Umgriff keine eine Telekommunikationslinien der Telekom verlegt seien.

7. Gemeinde Bächingen	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Gemeinde Bächingen im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Äußerung zum Verfahren abgegeben wurde.
8. Gemeinde Hermaringen mit Email vom 12.01.2024	
Mit Formulareintrag teilt die Gemeinde Hermaringen mit, dass keine Äußerung erfolgt.	Der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Nachbargemeinde Hermaringen für die erneute Prüfung und Bewertung des Planungsrechts zum Bebauungsplan „Rettungszentrum“. Sie nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Äußerungen vorgebracht werden. Dem Vorhaben wurde mit Stellungnahme vom 16.12.2022 im Zuge der ersten Auslegung bereits zugestimmt.
9. Gemeinde Medlingen	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Gemeinde Medlingen im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Äußerung zum Verfahren abgegeben wurde.
10. Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung - Landkreis Heidenheim	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der gemeinsamen Dienststelle für Flurneuordnung beim Landkreis Heidenheim im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Äußerung zum Verfahren abgegeben wurde.
11. Große Kreisstadt Giengen mit Email vom 03.01.2024	
vielen Dank für die Beteiligung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Rettungszentrum“. Die Stadt Giengen hat keine Bedenken oder Einwendungen gegen das geplante Vorhaben vorzubringen.	Die Stadt Giengen a.d. Brenz wurde im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und erhebt keine Einwände zur Ausweisung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“. Sie hat keine Anregungen zum Verfahren und den Inhalten des Planes abgegeben. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Stadt Giengen für die Beteiligung.

12. Handwerkskammer Ulm mit Mail vom 01.02.2024	
Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Handwerkskammer Ulm für die Prüfung und Bewertung des Planungsrechts zum Bebauungsplan Rettungszentrum. Sie nimmt zur Kenntnis, dass dem vorliegenden Plan samt textlichen Festsetzungen und beigefügten Informationen zugestimmt wird.
13. Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Äußerung zum Verfahren abgegeben wurde.
14. Kreishandwerkerschaft Heidenheim	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Kreishandwerkerschaft Heidenheim im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Äußerung zum Verfahren abgegeben wurde.
15. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Äußerung zum Verfahren abgegeben wurde.
16. Landratsamt Heidenheim Mit Schreiben vom 09.01.2024	
Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, bestehen teilweise Bedenken. I. Gesundheit (Ansprechpartner: Herr Bauer, Fachbereich 23, Tel. 07321 321-2643) Unter Berücksichtigung der Aussagen in der Begründung mit Textteil wird darauf hingewiesen, dass sich das im Plan befindliche Baugebiet in der weiteren Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets „Fassungen im Brenztal“,	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt den Fachbehörden beim Landkreis Heidenheim für die intensive Auseinandersetzung mit dem vorgelegten Bebauungsplan. Sie hat die aufgeworfenen Konflikte intensiv geprüft und wägt ab, wie folgt: Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich bei der Fachbehörde für die Beteiligung am Verfahren. Sie verweist im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit dem Thema Wasserschutzgebiet auf die Abwägung der zu diesem Thema gleichgearteten Äußerung der Regierung.

Nummer 51-WR VI 704/1 befindet.

Dieses ist durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977, Nummer 5 1-WR VI 7041"1, als Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Festsetzungen sind bei einem Eingriff in das Schutzgut Wasser zu beachten.

Die hierfür geltenden Rechtsverordnungen zum Grundwasserschutz sind bei allen Veränderungen und Baumaßnahmen zu beachten.

II. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht

(Ansprechpartnerin: Frau Schlipf, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1317)

1. Bautechnik

Im Bebauungsplan „Rettungszentrum“ sollte festgesetzt werden, ob Betriebsleiterwohnungen zulässig sind oder nicht.

Der Bebauungsplan „Rettungszentrum“ überschneidet sich mit dem bestehenden Bebauungsplan „Osttangente Abschnitt II“. Es sollte geprüft werden, ob die bestehenden Regelungen auf dieser Fläche aufgehoben werden müssen, um eine Doppeldeutigkeit zu vermeiden

2. Wasser- und Bodenschutz

Im Bebauungsplan wurde eine Teilfläche als „Sondergebiet für Feuerwehr und Sanitätsdienst“ und eine Teilfläche als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Der Textteil des Plans regelt unter § 1.1.2, dass in diesem Gewerbegebiet die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in diesem Fall grundsätzlich nicht möglich sind.

Da das Sondergebiet durch die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz in seinem Charakter genau definiert wurde, nämlich als Bereich für das Rettungswesen ist nach Auffassung der Kommune eine Wohnbaunutzung ausgeschlossen. Sowohl die Gemeinde, als auch der Träger des Rettungsdienstes beabsichtigen nicht, auf den Flächen Wohnungen zu errichten. Sie wollen sich auf die definierten Nutzungen beschränken. Die konkreten Vorhaben liegen bereits vor.

Wohnen im Geltungsbereich wäre per se auch durch die schallschutztechnischen Anforderungen nicht möglich.

Der Hinweis der Fachbehörde wird dankend aufgenommen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Rettungszentrum wurde per schalltechnischem Gutachten bereits untersucht, inwieweit die Änderung der Gegebenheiten durch die neue Planung Einfluss auf den Umgriff haben. Es wurde festgestellt, dass der im Bebauungsplan „Osttangente Abschnitt II“ festgesetzte Lärmschutzwall durch die geplanten Lärmschutzmaßnahme des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ entfallen kann.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz wird sich mit den Fachbehörden ins Einvernehmen setzen, ob der Bebauungsplan „Osttangente Abschnitt II“ vor dem

<p>Flächennutzungsplan</p> <p>2.1 Oberflächengewässer/Hochwasserschutz Auf die Stellungnahme vom 07.09.2023 wird verwiesen.</p> <p>2.2 Wasserversorgung /Grundwasserschutz Hinweis Das Bauvorhaben liegt innerhalb der gemeinsamen Wasserschutzzone III (WSZ III) der Wasserfassungen im Brenztal. Hier gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 51-WR VI 704/1. Diese ist zu beachten.</p> <p>2.3 Kommunales Abwasser/Niederschlagsbeseitigung Auf die Stellungnahme vom 07.09.2023 wird verwiesen.</p> <p>2.4 Altlasten Hinweis Im Bereich der Planfläche sind dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Erd- und Aushubarbeiten Untergrundverunreinigungen (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches) angetroffen werden, ist nach § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) das Landratsamt Heidenheim zu verständigen.</p> <p>2.5 Mineralische Abfälle Es wird auf die vorherigen Stellungnahmen verwiesen, die um folgende Nebenbestimmung zu ergänzen ist: Nebenbestimmung Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG). Es ist daher im Vorfeld zu prüfen, ob für das geplante</p>	<p>Hintergrund des vorliegenden Hochbauvorhabens einer ersten Änderung zuzuführen ist.</p> <p>Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz verweist im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit dem Thema Wasserschutzgebiet auf die Abwägung der zu diesem Thema gleichgearteten Äußerung der Regierung.</p> <p>In der damaligen Stellungnahme darauf festgehalten, dass mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich Einverständnis besteht. Die Details zur Ausführung müssen in einem gesonderten Wasserrechtsverfahren geregelt werden. Die Verwaltung hat dieses Verfahren zwischenzeitlich angestoßen. Der Entwässerungsantrag für die geplanten Maßnahme der Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses wird derzeit erarbeitet. Das von der Verwaltung beauftragte Fachbüro wird das Wasserrechtsverfahren in den kommenden Wochen durchführen.</p> <p>Im Zuge der Erstellung des Baugrundgutachtens wurde festgestellt , dass im Plangebiet Auffüllungen in einer Mächtigkeit von 30 bis 40 cm vorhanden sind. Es handelt sich um sandige bis schluffige Tone. Zivilisationsbeimengungen wurden nicht festgestellt. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz wird im Zuge der Erdarbeiten besonderes Augenmerk darauf legen, dass die vorgefundenen Böden entsprechend LBodSchAG zu behandeln. In den Hinweisen im Textteil wird auf die Bodenauffüllung und den Umgang mit den Böden hingewiesen.</p> <p>Die ergänzenden Hinweise der Fachbehörde werden zur Kenntnis genommen. Der aufgeworfene Konflikt beruht jedoch auf bauordnungsrechtlichen Inhalten, nicht auf planungsrechtlichen. Für das Vorhaben des Bebauungsplans sind</p>
--	---

Vorhaben eine Auffüllung/Aufschüttung mit mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial vorgesehen ist. Sollte dies der Fall sein, ist die Menge, Mächtigkeit, Art und Qualität des Einbaumaterials sowie die Einbauweise zu beschreiben (Einbaukonzept). Der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial ist im Vorfeld mit der zuständigen Behörde (Geschäftsbereich Wasser, Boden, Altlasten, wasserwirtschaft landkreis-heidenheim.de) abzustimmen (§§ 7 und 15 KrWG). Es wird um Verwendung des beigefügten Formulars „Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe“ gebeten.

2.6 Bodenschutz

Es wird auf die vorherigen Stellungnahmen verwiesen, die um folgende Nebenbestimmungen und Hinweise zu ergänzen sind:

Nebenbestimmungen

* Fahrzeugeinsätze auf Ober- und kulturfähigem Unterboden sind so zu planen, dass die mechanische Belastung und Überrollhäufigkeit auf das notwendige Maß minimiert werden. Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden durchgeführt werden.

* Bei einer Zwischenlagerung des Ober- und Unterbodens von über drei Monaten ist eine Begrünung aus tiefwurzelnden, wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, einjährige Lupine) vorzusehen. Bodenmieten dürfen auf keinen Fall befahren werden.

Hinweise

Es wird erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben ein Bodenschutzkonzept erforderlich ist. Dieses ist sechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Die geplanten Arbeiten (z. B. Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen inkl. Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) führen zu Bodeneinwirkungen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von insgesamt mehr als 0,5 ha.

Wie in vorheriger Stellungnahme ausgeführt, ist die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung (BBB) überwachen und dokumentieren zu lassen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Dokumentation der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Oberbodenauftrag auf anderen Flurstücken).

keine Anpassungen erforderlich. Die Verwaltung wird, zusammen mit den beteiligten Planern jedoch alle notwendigen, und hier beschriebenen Arbeiten und Dokumentationen durchführen sowie alle erforderlichen Genehmigungen im Zuge des Bauantragsverfahrens einholen. Die Fachbehörde wird im Genehmigungsverfahren automatisch beteiligt.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat bereits darauf verwiesen, dass der Konflikt zwischen wertvollem Ackerland und neuer Versiegelung durch die baulichen Maßnahmen erkannt wurde. Sie hat ausgeführt, dass nach sorgsamer Prüfung aller Alternativstandorte nur die nun diesem Bebauungsplan unterworfenen Fläche in Betracht kommt. Insoweit wurden alle planungsrechtlich relevanten Konflikte bearbeitet.

Die nun von der Fachbehörde beschriebenen Hinweise und Nebenbestimmungen werden von der Kommune uneingeschränkt gleicherart gesehen, wie von der Fachbehörde. Sie hat erfahrene, fachtechnisch versierte Büros mit der Umsetzung ihrer Pläne beauftragt. Diese werden im Zuge der Baumaßnahme angehalten, alle Forderungen zu erfüllen.

Da es sich um Hinweise zur Umsetzung der Maßnahme, nicht zum Planungsrecht handelt, sind im Bebauungsplan keine Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

Das Bodenschutzkonzept wird im Zuge der Baugenehmigung erarbeitet werden. Es wird der Fachbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Dieses Vorgehen ist gesetzlich geregelt und bedarf keinen ergänzenden Vorschriften im Zuge der Aufstellung der Bauleitplanung.

Die Verwaltung wird den mit dem Vorhaben bereits betrauten Baugrundsachverständigen beauftragen,

- das Bodenschutzkonzept und einen Bodenschutzplan nach rechtlichen Vorgaben aufzustellen und
- eine bodenkundliche Baubegleitung durch zertifizierte Mitarbeiterdurchzuführen.

Bebauungsplan

2.1 Wasserversorgung /Grundwasserschutz

Hinweis

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der gemeinsamen Wasserschutzzone (WSZ III) der Wasserfassungen im Brenztal. Hier gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977 Nr. 51 -WR VI 704/1. Diese ist zu beachten.

2.2 Kommunales Abwasser/Niederschlagsbeseitigung

Mit der geplanten Form der Niederschlagswasserbeseitigung über eine Versickerungsmulde besteht grundsätzlich Einverständnis.

Nebenbestimmungen

Es ist eine Bewertung vorzunehmen, ob die im Plangebiet anfallenden Schmutzwassermengen schadlos über die bestehende Mischwasserkanalisation abgeleitet werden können. Die Haltung LS58, Schachtnummern 20161, 20157 und 20156 Bächinger Straße mit Überstau innerhalb des bestehenden AKP ist besonders zu beachten.

Für die Versickerung der Niederschlagswässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (VWHG) erforderlich. Die im Folgenden aufgeführten, abgestimmten Antragsunterlagen sind dem Landratsamt Heidenheim zusammen mit den Bauantragsunterlagen zur Durchführung des Wasserrechtsverfahrens vorzulegen.

- Erläuterungsbericht (Beschreibung des Vorhabens - Bestand + Planung) wichtig: Wo soll eingeleitet werden? Welche Flächen entwässern (Tabelle mit m² und Oberflächenart und Abwasserbehandlung)?
- Übersichtslagepläne z. B. 1:5.000
- Flächenpläne mit Angaben zur Nutzung und Abflusskennwerten/Versiegelungsgrad etc. z. B. 1:500
- Entwässerungspläne / Kanalpläne / Einleiterstellen / Entlastungsstellen z. B. 1.500 hydraulische Belastung / Zustandsklassen
- Bewertung Abwasserbehandlung
Einleitung in Grundwasser (Versickerung) nach „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, LfU Mai 2005)
- Hydraulische Berechnung/Bemessungen (Modellregen, KOSTRA Daten), mind. 2-jährige Regenreihe $Q_{krit} = 30 \text{ l/(s*ha)}$ für Sonderbauwerke/Abwasserbehandlungsanlage (Minimum, Anlagen dürfen auch mehr behandeln)

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz verweist im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit dem Thema Wasserschutzgebiet auf die Abwägung der zu diesem Thema gleichgearteten Äußerung der Regierung.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat ein versiertes und fachtechnisch anerkanntes Büro bereits mit der Erschließungsplanung des Gebiets beauftragt, um die aufgeworfenen Bedenken zu überprüfen. Erste Ergebnisse zeigen, dass mit der geplanten Höhenentwicklung im Plangebiet mit einer zuverlässigen Ableitung des Schmutzwassers möglich ist.

Den Unterlagen zum Plan liegt bereits eine grobe Ermittlung und ein Ableitungskonzept für das Regenwasser bei. Die durch die Fachbehörde aufgeworfenen Themen greifen über die Ebene des Planungsrechts hinaus. Die Kommune wird sämtliche, nebenstehend geforderten Unterlagen im Zuge des Entwässerungsantrags während des Baugenehmigungsverfahrens beibringen. Eine Anpassung der Satzung ist nicht erforderlich. Die Fachbehörde weist selber darauf hin, dass es sich um Themen des Bauordnungsrechts handelt.

- Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 mit 30-jährigem Regen (ab abflusswirksamer Fläche Au von 800 m²)
- Detailpläne der Sonderbauwerke, z. B. 1:250

Hinweise

Die Entwässerungsplanung der Grundstücke in Bezug auf Bemessungsregen, Starkregen und Schmutzwasser ist nach DIN 1986-100, DWA-M 153 und DWA-A 138 vorzunehmen.

Eine vorherige Abstimmung der Antragsunterlagen mit dem Landratsamt Heidenheim ist zu empfehlen. Bei Fragen wenden Sie sich - gerne auch vorab - bitte an die untere Wasserbehörde des Landratsamts Heidenheim (wasserwirtschaft@landkreis-heidenheim.de).

2.3 Altlasten

Hinweis

Im Bereich der Planfläche sind dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Erd- und Aushubarbeiten Untergrundverunreinigungen (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches) ange-
troffen werden, ist nach § 3 LBodSchAG das Landratsamt Heidenheim zu verständigen.

Hinweise

Die Entwässerungsplanung der Grundstücke in Bezug auf Bemessungsregen, Starkregen und Schmutzwasser ist nach DIN 1986-100, DWA-M 153 und DWA-A 138 vorzunehmen.

Eine vorherige Abstimmung der Antragsunterlagen mit dem Landratsamt Heidenheim ist zu empfehlen. Bei Fragen wenden Sie sich - gerne auch vorab - bitte an die untere Wasserbehörde des Landratsamts Heidenheim (wasserwirtschaft@landkreis-heidenheim.de).

2.4 Mineralische Abfälle

Hierbei handelt es sich um das allgemein übliche Procedere. Gesprochen wird jedoch von einer Feinplanung und nicht vom groben Maßstab des Planungsrechts / Bebauungsplans, in dem die Grundlagen zu regeln sind. Änderungen oder Anpassungen am Bebauungsplan sind nicht vorzunehmen.

Die Entwässerungsplanung des Bauantrages wird mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Die Planung befindet sich derzeit in der Ausarbeitung.

Siehe hierzu die bereits erfolgte, vorstehende Abwägung.

Siehe hierzu die bereits erfolgte, vorstehende Abwägung.

Nebenbestimmungen

* Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Verwertung vor einer Deponierung zu prüfen (§ 7 Abs. 2 KrWG).

* Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Es ist daher im Vorfeld zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Auffüllung/Aufschüttung mit mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial vorgesehen ist. Sollte dies der Fall sein, ist die Menge, Mächtigkeit, Art und Qualität des Einbaumaterials sowie die Einbauweise zu beschreiben (Einbaukonzept). Der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial ist im Vorfeld mit der zuständigen Behörde (Geschäftsbereich Wasser, Boden, Altlasten, Wasserwirtschaft@landkreis-heidenheim.de) abzustimmen (§§ 7 und 15 KrWG). Hierfür bitten wir das beigefügte Formular „Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe“ zu verwenden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit mehr als 500 m³ Bodenaushub abzuwägen ist. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden (§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz, LKreiWiG).

2.5 Bodenschutz

Für das Vorhaben ist ein Bodenschutzkonzept erforderlich. Dieses ist sechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Die geplanten Arbeiten (z. B. Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen inkl. Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) führen zu Bodeneinwirkungen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von insgesamt mehr als 0,5 ha.

Bei der Gestaltung des Planungsgebietes ist mit Boden und Fläche sparsam, schonend und haushälterisch umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB, §§ 4 und 7

Vorstehend wurde bereits ausgeführt, dass die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz ein Bodenschutzkonzept erarbeiten wird. In diesem werden sämtliche Themen zum Umgang mit dem Schutzgut Boden bearbeitet. Das Bodenschutzkonzept ist Teil des Bauantrages, da erst in dieser Planungsstufe Aushubmengen ermittelt werden. Die Gemeinde stellt fest, dass die Anmerkung für das vorliegende Planungsrecht nicht von Bedeutung ist.

Siehe hierzu die vorstehende Abwägung.

Dem Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz wird seitens der Gemeinde große Bedeutung beigemessen. Die Planung ist so ausgelegt, dass keine Aushubmassen der Deponierung zugeführt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die geplanten Gebäude allesamt nicht unterkellert sind.

Für den Bebauungsplan sind keine Anpassungen erforderlich. Die Planung regelt bereits, dass eine Mindesthöhe, bezogen auf Normal-Null nicht unterschritten werden darf. Diese Höhenlage wurde über die dem kommunalen Sammler zuzuführenden Schmutzwässer und die erwarteten Erdbewegungen ermittelt. Die genaue Höhenlage in Bezug auf den Erdausgleich erfolgt im Zuge der Erschließungs- und der Hochbauplanung.

Siehe hierzu die bereits erfolgte Abwägung.

Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG). Dazu sind folgende Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten:

Nebenbestimmungen

- Fahrzeugeinsätze auf Ober- und kulturfähigem Unterboden sind so zu planen, dass die mechanische Belastung und Überrollhäufigkeit auf das notwendige Maß minimiert werden. Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden durchgeführt werden.
- Zum Schutz des Mutterbodens ist vor Baubeginn der humose Oberboden von allen zu befestigenden Bauflächen abzuschieben und gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten sowie vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Ober- und Unterboden sind getrennt auszubauen, nicht zu vermischen und schichtgerecht wieder einzubauen. Anfallender Erdaushub sollte möglichst vor Ort wiederverwendet werden.
- Anfallender Erdaushub ist fachgerecht zwischenzulagern. Die zulässigen Aufschütthöhen betragen für Oberboden ≤ 2 m und für kulturfähigem Unterboden ≤ 3 m.
- Bei einer Zwischenlagerung des Ober- und Unterbodens von über drei Monaten ist eine Begrünung aus tiefwurzelnden, wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, einjährige Lupine) vorzusehen. Bodenmieten dürfen auf keinen Fall befahren werden.

- Die neu zu versiegelnden Flächen sind auf ein erforderliches Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 BauGB, § 4 BBodSchG). Daher sind PKW- und Fahrradstellplätze sowie private Zufahrts- und Hofflächen, sofern diese nicht von LKW-Verkehr oder als Umschlagsfläche für wassergefährdende Stoffe genutzt werden, wasserdurchlässig zu befestigen.
- Geplante Grünflächen oder Anlagen zur gärtnerischen Nutzung sind in einer verdichtungsarmen Verfahrensweise zu bearbeiten, sollen nicht als Arbeitsfläche oder Aushubzwischenlager genutzt werden.
- Zum Schutz vor Erosion sind unbebaute bzw. nicht befestigte Flächen zu begrünen (§ 9 LBO).

Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist durch eine fachkundige

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Fachbehörde für die umfassenden Hinweise. Es liegt ihr sehr am Herzen, den Eingriff in den Naturhaushalt auf das unbedingte Maß zu beschränken.

Die Abstimmung mit den von der Gemeinde beauftragten Fachplanern hat gezeigt, dass ein Umgang mit der Ressource Boden von diesen in der beschriebenen Art grundsätzlich gehandhabt wird.

Die Gemeinde wird ihrer Überwachungspflicht dennoch in jedem Fall nachkommen.

Im Zuge der Bauantragsplanung ist den Genehmigungsbehörden nach Festsetzung im Bebauungsplan ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen. Die Verwaltung wird darauf Wert legen, dass möglichst viele Flächen wasserdurchlässig befestigt werden oder im Freispiegel in das Gelände entwässern. Eine Festschreibung im Bebauungsplan über die unter 2.4.3 gemachte Festsetzung, dass untergeordnete, befestigte Flächen und Stellplatzanlagen, sofern die Nutzung der Flächen dies zulässt, nur mit wasserdurchlässigen Belägen auf wasserdurchlässigem Unterbau versehen werden müssen, wird von der Gemeinde vor dem Hintergrund der Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungsbereich der Freiflächen (Verkehrswege, Übungsflächen, Parkierungsflächen) als schwierig erachtet. Da private Bauherren nicht zu erwarten sind, dürfte die Gemeinde keine Probleme bei der Umsetzung der eigenen, gesteckten Ziele haben.

Die auf dem Grundstück unversiegelt verbleibenden Flächen im Nordosten werden im Bodenschutzkonzept besonders gewürdigt und während der Bauphase gegen unberechtigte Nutzung gesichert.

bodenkundliche Baubegleitung (BBB) überwachen und dokumentieren zu lassen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Dokumentation der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Oberbodenauftrag auf anderen Flurstücken). Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, hat die bodenkundliche Baubegleitung unverzüglich der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Die fachkundige BBB ist vor Baubeginn bei der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde anzuzeigen und von dieser genehmigen zu lassen.

Hinweis

Vor dem Hintergrund des § 9 LBO (Begrünung von nichtüberbauten Flächen) sollte auch das Anlegen von Schotter-/Steingärten durch eine Begrünungsvorschrift ausgeschlossen oder zumindest eingeschränkt werden. Diese Art der Gartengestaltung bietet nur wenig Lebensraum und der Boden wird in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

2.6 AwSV

Die Belange der AwSV werden durch die Maßnahme nicht berührt. Sollten jedoch im Zuge der weiteren Nutzung wassergefährdende Stoffe gelagert werden, ist dies dem Landratsamt Heidenheim anzuzeigen.

Allgemein sind wassergefährdende Stoffe so zu lagern oder zu verwenden, dass

- * diese wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können,
- * Undichtigkeiten erkennbar sind und
- * austretende Stoffe erkannt und zurückgehalten werden.

3. Gewerbeaufsicht

Flächennutzungsplan

Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden bereits im Bebauungsplanverfahren zur Rettungswache in den Stellungnahmen vom 27.12.2022 und 22.09.2023 abgearbeitet. In den nun übersandten Unterlagen sind keine neuen Aspekte hinsichtlich des Immissionsschutzes enthalten. Es wird auf vorgenannte Stellungnahmen verwiesen.

Bebauungsplan

Sämtliche unbefestigten Flächen werden naturnah begrünt.

Da die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz selber Bauherr ist, sieht sie keine Veranlassung, in den Bebauungsplan einen entsprechenden Passus aufzunehmen. Die nebenstehende Anregung empfiehlt sich für Wohngebiet, nicht jedoch für ein kommunales Gebäude. Die Kommune sieht sich in der Verantwortung, auch in puncto Umwelt ihrer Vorreiterrolle gerecht zu werden.

Wassergefährdende Stoffe werden im Plangebiet nicht gelagert. Treibstoff wird, entsprechend den Vorschriften in geringem Maß vorgehalten. Die Vorschriften nach AwSV und TGRS 510 werden eingehalten. Die Lage im Einzugsbereich des Wasserschutzgebiets wird berücksichtigt.

Planungsrechtlich sind keine Änderungen / Anpassungen erforderlich.

Siehe Abwägung zum Flächennutzungsplan.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden bereits im Bebauungsplanverfahren zur Rettungswache in den Stellungnahmen vom 27.12.2022 und 22.09.2023 abgearbeitet. Die Situation und deren Beurteilung hat sich seit der Fortschreitung des Lärmgutachtens mit Stand vom 27.02.2023 nicht geändert. Mit der 2. Anhörung haben sich daher seitens des Immissionsschutzes keine Änderungen ergeben.

Redaktionell verweisen wir darauf, dass im Textteil des Bebauungsplans als Anlage noch immer der erste Bearbeitungsstand des Lärmgutachtens mit Datum vom 18.07.2022 aufgeführt ist sowie auch in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 10. Ebenfalls in der Begründung findet sich unter Ziffer 6.3 immer noch der Hinweis auf ein Mischgebiet, dass zwischenzeitlich in ein eingeschränktes Gewerbegebiet geändert wurde.

III. Wald und Naturschutz

(Ansprechpartner: Herr Haas, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1390)

Naturschutz

Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Artenschutz

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 11.11.2022 werden durch die untere Naturschutzbehörde akzeptiert.

Eingriffsregelung

Die Kompensationsmaßnahmen, die im Umweltbericht (erstellt am 14.10.2022, überarbeitet am 03.03.2023 und 07.07.2023, Revision 13 vom 22.01.2024) dargestellt sind, müssen - sofern noch nicht geschehen - durch redaktionelle Änderungen in den Textteil des Bebauungsplans integriert werden, da der Umweltbericht keinen rechtsverbindlichen Bestandteil des Bebauungsplans darstellt. Die Punkte 1.11.1 und 1.11.2 im Textteil sind redaktionell um Benennung, Pflege und Flächengröße der Ausgleichsmaßnahmen zu ergänzen. Dies gewährleistet auch eine klare und genaue Darstellung der Maßnahmen und ihrer Standorte und eine schnelle Nachvollziehbarkeit auch noch nach Jahrzehnten. Auch in die Planzeichnung (derzeitiger Stand 31.07.2023) sind die aktuellen externen Ausgleichsmaßnahmen mittels redaktioneller Änderung noch zu übernehmen (Kartenteil „Exemplarische Darstellung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen“).

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich für die wichtigen Hinweise. Die Satzung wird redaktionell richtig gestellt.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Fachbehörde für die eingehende Prüfung und die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Die von der Behörde aufgeworfenen Anregungen werden nachfolgend abgewogen:

Die textlichen Anpassungen wurden in die Satzung übernommen, ebenfalls die Darstellung der Flächen im zeichnerischen Teil.

Interne Kompensationsmaßnahmen

Der Umweltbericht, der die Bilanzierung der Eingriffe (EAB) beinhaltet, wurde aufgrund mehrerer Unstimmigkeiten in Revision 13 vom 22.01.2024 aktualisiert:

* In der Bilanzierung des Ackers (Bestand) wurde eine inkorrekte Flächengröße verwendet. Die korrigierte Fläche beträgt nun 7.776 m², anstatt der ursprünglich angegebenen 8.226 m².

* Bei der Dachbegrünung war die Summe der Ökopunkte fehlerhaft. Die korrigierte Summe beträgt nun 8.472 Ökopunkte, anstatt der ursprünglich angegebenen 14.830 Ökopunkte.

* Die im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan „Osttangente Abschnitt II“ vorgesehenen Bäume wurden mit 900 zusätzlichen Ökopunkte ergänzt.

* Die Größe der externen extensiven Fettwiese wurde ebenfalls korrigiert: Die neue Fläche beträgt 1.645 m², anstatt der ursprünglich angegebenen 1.170 m².

Im aktuellen Textteil vom 31.07.2023 sind unter Punkt 1.11.3.1 weiterhin Zuchtformen und nicht einheimische Pflanzen aufgeführt. Dazu gehören beispielsweise die Sorten „Autumn Blaze“, „Norwegian Sunset“, „Autumn Purple“, „Skyline“, „Worplesdon“, „New Horizon“ und die Silberlinde. Im Zuge der redaktionellen Überarbeitung sind diese durch die Arten aus der aktuellen Artenliste des Umweltberichts (Punkt 8) zu ersetzen. Eine Anerkennung und Anrechnung als Ausgleichsmaßnahmen kann ausschließlich bei Verwendung von einheimischen (autochthonen) Saatgut und Gehölzgut erfolgen.

Da auch die nicht versiegelten Bereiche bei Berechnungen mit der GRZ als Fettwiese bilanziert wurden, sind diese ebenfalls als extensive blütenreiche Wiesen anzulegen (Anlehnung an die Pflege von FFH-Mähwiesen). Sollte es sich um kurzgemähte Grünflächen handeln, so ist die Bilanzierung redaktionell auf den Typ „Kleine Grünflächen“ zu ändern (60.50; 4ÖP/m²).

Externe Kompensationsmaßnahmen

Die Voraussetzungen für die Anerkennung des Oberbodenauftrags (vgl. Ökokontoverordnung Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2010) sind erfüllt. Somit können die beiden Flurstücke 2069 und 3071 Flur Brenz, Sontheim an der Brenz nach neuer Flurordnung (B482) anerkannt werden. Für den Oberbodenauftrag wird eine gesonderte Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde benötigt. Ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig einzureichen.

In der EAB wird die Dachbegrünung als Ausgleichsmaßnahme angerechnet. Auch für diese Maßnahme ist regionales (autochthones) Saatgut (Ursprungsgebiet 13 „Schwäbische Alb“) zu verwenden. Es ist in einem Monitoring zu

Die Artenliste wurde im Umweltbericht und in den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend den Ausführungen der Fachbehörde angepasst.

Kurzgemähte Zierrasenflächen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Die Kommune möchte das Rettungswesen in einen möglichst naturnahen Umgriff einbetten.

Es handelt sich um die Flurstücke 3069 und 3071. Die Verwaltung hat mit der Fachbehörde geklärt, dass es sich hierbei um einen Schreibfehler handelt.

Die Forderung zum Monitoring der Dachbegrünung bezieht sich auf eine bauordnungsrechtliche Maßnahme. Selbstverständlich wird die Kommune, vor allem auch im eigenen Interesse eines verzögerten Regenwasserabflaus aus

gewährleisten, dass sich ein Biotopdach einstellt. Ein Monitoring im ersten und dritten Jahr ist durchzuführen, um die Etablierung und Kontinuität der Maßnahme sicherzustellen. Diese Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zuzustellen.

Als weitere externe Maßnahme sollen laut Umweltbericht auf dem Acker auf Flurstück 500 (Flur 2, Sontheim an der Brenz, nach Flurordnung 3208) 1.645 m² extensive Fettwiese mittlerer Standorte angelegt werden. Die Bewirtschaftung wird nach Rücksprache des Planungsbüros mit der unteren Naturschutzbehörde an die einer FFH-Flachlandmähwiese angelehnt, was ebenfalls im Textteil festzuschreiben ist. Auf dem Flurstück befindet sich das kartierte gesetzlich geschützte Biotop „Weidenhecke südöstlich Bergenweiler“ (Nr. 174271358277) auf Flurstück 500 Sontheim Flur 2, das nicht negativ beeinträchtigt werden darf.

Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben zu, wenn die folgenden Nebenbestimmungen eingehalten werden:

Nebenbestimmungen

1. Die oben beschriebenen Änderungen des Textteils, Planteils und/oder Umweltbericht sind redaktionell zu ergänzen und vor Satzungsschluss mit der unteren Naturschutzbehörde verbindlich abzustimmen.

2. Für Ausgleichspflanzungen und insbesondere Aussaaten, die in der EAB bilanziert wurden, ist die Verwendung von einheimischen, standortgerechten und landschaftsangepassten Gehölzen und Saatgut (autochthon) aus dem gleichen regionalen Ursprungsgebiet oder Naturraum erforderlich. Dies betrifft das Vorkommensgebiet "5.2 Schwäbische und Fränkische Alb" für autochthones Gehölzgut und das Ursprungsgebiet 13 "Schwäbische Alb" für autochthones Saatgut. Die Pflanzen/das Saatgut müssen von einem entsprechend zertifizierten Produzenten stammen. Die Verwendung von Zier- und Zuchtformen ist nicht gestattet. Ebenso sind Nadelgehölze/Koniferen nicht zulässig.

3. Aufgrund der Tatsache, dass sich eine Dachbegrünung gelegentlich nicht dauerhaft etabliert, fordert die untere Naturschutzbehörde ein Monitoring. Dieses Monitoring ist im ersten und dritten Jahr nach der Ansaat durchzuführen. Es ist erforderlich, einen illustrierten Bericht zu erstellen und diesen bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres an die untere Naturschutzbehörde zu senden.

4. Kompensationsmaßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten, falls erforderlich fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang umgehend gleichartig zu ersetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

der Dachfläche, das Gründach entsprechend entwickeln und kontrollieren. Der Fachbehörde steht es frei, die Forderung auch im laufenden Genehmigungsverfahren einzubringen.

Die Maßnahmen auf Flurstück 500 werden in die Satzung des Bebauungsplans im Textteil übernommen.

Satzungstext und Umweltbericht werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

In die Satzung wird unter 1.11.3 der Passus Pflanzungen und Aussaaten aufgenommen, in dem die autochthonen Arten regional definiert werden:

„Für Ausgleichspflanzungen und insbesondere Aussaaten, ist die Verwendung von einheimischen, standortgerechten und landschaftsangepassten Gehölzen und Saatgut (autochthon) aus dem gleichen regionalen Ursprungsgebiet oder Naturraum erforderlich. Dies betrifft das Vorkommensgebiet "5.2 Schwäbische und Fränkische Alb" für autochthones Gehölzgut und das Ursprungsgebiet 13 "Schwäbische Alb" für autochthones Saatgut. Die Verwendung von Zier- und Zuchtformen ist nicht gestattet.“

Siehe zu dieser Anmerkung die oben stehende Abwägung. Die Dachbegrünung und deren Erhaltung /Pflege sind Bestandteil der Hochbauaufgabe.

Ein dementsprechender Passus, der den Umgang mit den grünordnerischen Maßnahmen regelt ist in der Satzung unter 1.11.7. bereits enthalten.

5. Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitnah umzusetzen und für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.

6. Die Kompensationsmaßnahmen, die sich aus § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, sind in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 18 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG), § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. der derzeit geltenden Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) mit den nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Abs. 2 KompVzVO erforderlichen Angaben und nachvollziehbaren, exakten Flurkarteneinträgen einzutragen.

7. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO wird dem Vorhabenträger die Eingabe der Daten ins Kompensationsverzeichnis unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO auferlegt. Hierzu hat der Vorhabenträger einen Zugang für das Kompensationsverzeichnis bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zu beantragen, sofern dieser nicht bereits vorliegt. Die Dateneingabe soll innerhalb eines Monats nach Genehmigung erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde direkt im Anschluss anzuzeigen.

8. Das Flurstück 500 Sontheim Flur 2 für den externen Ausgleich befindet sich nach den vorliegenden Informationen im Privatbesitz. Bei allen externen Ausgleichsmaßnahmen, die sich auf Flächen im Privatbesitz befinden, sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch vor Satzungsbeschluss abzuschließen und unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (§ 1090 i. V. m. § 1018 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB). Etwaige Maßnahmenverpflichtungen des jeweiligen Grundstückseigentümers machen zusätzlich eine Reallast (§ 1105 BGB) erforderlich. Bei Flächen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, ist die Vorlage eines Nachweises einer entsprechenden vertraglich eingeräumten Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Durchführung der umzusetzenden Maßnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde ausreichend.

9. Der unteren Naturschutzbehörde ist der Baubeginn spätestens eine Woche vorab und die Baufertigstellung des Vorhabens spätestens nach einem Monat schriftlich anzuzeigen.

Ein dementsprechender Passus ist im Bebauungsplan unter 1.11.6 bereits enthalten.

Die untere Naturschutzbehörde führt für das Gebiet ihres Stadt- oder Landkreises das Kompensationsverzeichnis. Für den Bebauungsplan sind aufgrund der nebenstehenden Anmerkung keine Maßnahmen erforderlich.

Die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde kann dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Absatz 2 unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln. Die Fachbehörde beim Landkreis weist mit dieser Anmerkung darauf hin, dass sie die entsprechenden Angaben von der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz erwartet. Hierbei handelt es sich um einen verwaltungstechnischen Akt, der auf das Planungsrecht des Bebauungsplans keinen Einfluss hat. Änderungen oder Anpassungen am Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

Die Verwaltung wird die Ermittlung der entsprechenden Daten über das Fachbüro für den naturschutzrechtlichen Eingriff veranlassen und die Informationen dann an die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Heidenheim weiter reichen.

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Fläche, die der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens zugesprochen wird. Der Eigentumsübergang erfolgt voraussichtlich 2025. Die vorläufige Besitzeinweisung zu Gunsten der Gemeinde ist bereits erfolgt. Die Kommune erachtet daher die Vorlage einer entsprechenden vertraglich eingeräumten Verpflichtung zur Durchführung der umzusetzenden Maßnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde als ausreichend. Diese ist bereits erfolgt.

Die Baubeginnsanzeige ist ein Akt des Bauordnungsrechts im Zuge der Baugenehmigung. Für das hier anstehende planungsrechtliche Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans ist die Anmerkung ohne Belang. Anpassungen sind nicht erforderlich.

Unter Neophyten werden Pflanzen verstanden, die direkt oder indirekt, bewusst oder unbewusst vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung

10. Es ist darauf zu achten, dass Neophyten durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, weiterverbreitet und gefördert werden. Arbeits- und Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u. a. durch Einschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen, zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden. Florenverfälschungen sind gemäß § 40a BNatSchG auszuschließen. Daher sind wirksame Kontroll- und ggf. dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (z. B. Reinigung der Maschinen, Bekämpfung) umzusetzen.

11. Sollte sich ein bilanzierter Ausgleich nicht wie geplant einstellen, so ist der Ausgleich anderweitig nach vorheriger Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu erbringen.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende Gestaltung eines Neubaus das Risiko eines signifikant erhöhten Vogelschlags ausgeschlossen werden kann (z. B. keine Eckverglasungen, Verwendung von Milchglas etc.). Sollten durch den Neubau Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten, so werden im Nachhinein Maßnahmen, wie z. B. das Bekleben von Glasfronten mit entsprechenden Folien, notwendig (vgl. Textteil vom 31.07.2023, 1.10.1).

2. Durch engstrebige Kanaldeckel können Falleffekte von Kleintieren vermieden werden.

3. Die untere Naturschutzbehörde regt die zusätzliche Installation von künstlichen Nisthilfen an Fassaden und Bäumen für Vögel bzw. Fledermausquartieren an.

4. Aufgrund der Gefahr durch Eichenprozessionsspinner sollten keine Eichen im Siedlungsbereich bzw. in häufig frequentierten Bereichen gepflanzt werden.

Amerikas durch Christoph Kolumbus, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Inwieweit diese durch den Umgang mit dem Grundstück bereits eingeführt sind, kann nicht beurteilt werden. Die Gemeinde verweist darauf, dass durch das Baugrundgutachten bekannt ist, dass das Grundstück, wenn auch vor langer Zeit, um ca. 40 cm angehoben wurde. Dennoch ist die Gemeinde bestrebt, den natürlichen Zustand der Flächen in allen, nicht durch die Baumaßnahmen betroffenen Bereichen zu bewahren. Hierzu zählt z.B., dass nach Bodenschutzkonzept alle später vorhandenen Grünflächen, im Zuge der Baumaßnahme gar nicht angegriffen und durch Bauenschutzmaßnahmen vor Schaden bewahrt werden.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass unter Ziffer 1.10.1 ein entsprechender Passus bereits Bestandteil der Bebauungsplanung ist.

Die Ausführung engstrebiger Kanaldeckel in Bereichen mit starkem Wasseranfall (Übungshof Feuerwehr) kann zu Konflikten mit der Grundstückeentwässerung führen. Die Gemeinde ist zur Vermeidung des Konfliktes bestrebt, möglichst viele, der versiegelten Flächen im Freispiegel in das umgebende Gelände (auf dem eigenen Grundstück) zu entwässern. Damit kann der aufgeworfene Konflikt minimiert / umgangen werden.

Die Anregung der Fachbehörde wird seitens der Gemeinde dankend aufgenommen. Geplant ist eine hinterlüftete Fassade. Die Planer werden angehalten, im Bereich des Gebäudes, aber auch in den Grünanlagen entsprechende Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel vorzusehen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat die zu pflanzenden Gehölze im Geltungsbereich festgelegt. Die Planung hat diese übernommen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Fachbehörde die Gehölze entsprechend gewählt hat.

5. Die Außenbeleuchtung ist - wie im Textteil vom 31.07.2023 unter 1.10.2 beschrieben - insektenfreundlich zu gestalten. Die Nutzungszeit kann z. B. durch Schalter, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien auf die tatsächlich benötigte Zeit begrenzt werden. Eine Abstrahlung nach oben oder in angrenzende Biotope ist zu verhindern.

6. Für den Oberbodenauftrag wird eine gesonderte Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde benötigt. Ein entsprechender Antrag ist frühzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

7. Es ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist (§ 21 Abs. 2 NatSchG).

IV. Landwirtschaft

(Ansprechpartner: Herr Fink, Fachbereich 33, Tel.: 07321 321-1340)

Umweltbericht:

In der Begründung zum Bebauungsplan Punkt „6.3 Flächennutzungsplan“ wird noch angegeben, dass ein kleiner Bereich im Süden des Plangebiets als Mischgebiet ausgewiesen wird. Auch unter Punkt 11 „Städtebauliches Konzept“ wird weiterhin von einem Mischgebiet und der möglichen Nutzung als Standort für eine Flüchtlingsunterkunft gesprochen, was in anderen Teilen der Planunterlagen jedoch ausgeschlossen wird (Schallgutachten). Die untere Landwirtschaftsbehörde bittet um Überarbeitung der Planunterlagen und eine sich nicht widersprechende Darstellung in den Planunterlagen.

Den Antragsunterlagen ist ein Schallgutachten beigelegt. Bei Punkt 3.2.7 „Schutzgut Mensch“ wird erwähnt, dass kein Schallgutachten erforderlich ist. Hier sollten die Planunterlagen noch berichtigt werden.

Die Fachbehörde weist darauf hin, dass in der Planung die Anregung zur Außenbeleuchtung bereits enthalten ist. Weitergehende Ergänzungen sind nach Abwägung der Anregung mit den bereits gemachten Festsetzungen nicht erforderlich.

Die Erdarbeiten zum geplanten Vorhaben wurden bereits in einem separaten Bauantrag der Behörde zur Genehmigung vorgelegt. Derzeit wird dieser Antrag auf der Basis neuer Planungsunterlagen, die durch die Flurneuordnung bereit gestellt wurden, überarbeitet.

Die Behörde weist hier zu Recht auf die bestehende Gesetzeslage hin. §21 des aktuellen Naturschutzgesetzes in Baden-Württemberg regelt wörtlich den nebenstehenden Hinweis. Da es sich um eine allgemein gültige, gesetzliche Vorgabe handelt, wären in der kommunalen Satzung des Bebauungsplans nur Abweichungen von diesem Gesetz zu regeln. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz schließt sich dem Schutz von Insekten und Kleintieren aus ihrem ökologischen Verständnis uneingeschränkt an und wünscht die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe. Daher sind im vorliegenden Plan keine Anpassungen erforderlich.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt den Hinweis zum redaktionellen Fehler dankend an und wird, wie schon früher beschrieben, den Text der Begründung richtig stellen.

Der Hinweis bezieht sich auf den Umweltbericht. Die dort getätigte Aussage ist korrekt, denn aus dem Betrieb der Feuerwehr heraus entstehen keine unzumutbaren Belästigungen für das Schutzgut Mensch. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat dennoch ein Schallschutzgutachten erarbeiten lassen, da der Kommune die Prüfung wichtig war, inwieweit und in welchem Umfang aus dem

Beim Ausgleichskonzept werden beim Bodenauftrag die Flurstücke 3069 und 3071 angegeben.
Bei diesen Flurstücken handelt es sich vermutlich um Flurstücke der Gemarkung Sontheim, Flur Brenz. Es wäre sehr hilfreich, dies in den Planunterlagen auch anzugeben. Außerdem sind hier Flurstücknummer angegeben, die nach Abschluss der Flurneuordnung für diese Flurstücke gelten sollen. Die momentan gültigen Nummern werden weder erwähnt, noch wird darauf hingewiesen, dass hier unterschiedliche Datengrundlagen verwendet werden. Dies führt dazu, dass es sehr aufwändig ist, die Planunterlagen nachzuvollziehen. Hier ist aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde eine Ergänzung der Planunterlagen erforderlich. Eine Begründung, weshalb diese Flächen einen Aufwertungsbedarf aufweisen, sollte ebenfalls noch ergänzt werden.
Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorliegen der vollständigen und korrekten Unterlagen möglich.

V. Straßenverkehr

(Ansprechpartner: Herr Koffer, Tel.: 07321 321-2277)

Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

In Hinblick auf den Bebauungsplan „Rettungszentrum“ wird auf die Stellungnahmen vom 16. 12.2022 und 12.09.2023 verwiesen.

Die geplante Alarmausfahrt für die Freiwillige Feuerwehr führt direkt auf die Osttangente. Dort ist die Geschwindigkeit aufgrund des naheliegenden Kreuzungsbereichs auf 70 km/h reduziert. Ihrer Lage nach dürfte die Alarmausfahrt direkt

Wegfall des Lärmschutzwalls im Bereich der Feuerwehr oder aus dem Fahrverkehr von und zum Gerätehaus Beeinträchtigungen entstehen. Der Passus wird entsprechend ergänzt.

Die Flurstücke 3069 und 3071 der Gemarkung Brenz sind im Umweltbericht dargestellt. Die Qualität der Darstellung ist allerdings recht schlecht, da seitens der Flurneuordnung keine besseren Darstellungen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Planer konnten nun bessere PDF-Daten erhalten. Diese werden in die Planung eingearbeitet. Die Satzung erfolgt mit verbesserten Grafiken. Die alten Flurstücksnummern und der Hinweis auf zwei Datengrundlagen werden ergänzt.

Die Frist zur Stellungnahme ist im Baugesetzbuch geregelt. Anders, als im Baugenehmigungsverfahren ist eine Stellungnahme nur innerhalb dieser Frist möglich. Seitens der Behörde werden keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. Die Stellungnahme beinhaltet lediglich redaktionelle Hinweise, die Lage der Ausgleichsflächen auf den Flurstücken 3069 und 3071 ist im Umweltbericht definiert. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz sieht in der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft daher keinen, die Satzung verhindernden Konflikt.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt die Stellungnahme des Amtes für Straßenverkehr zum Flächennutzungsplan dankend zur Kenntnis. Die Abwägung erfolgt im Verfahren zum FNP.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt die Beteiligung der Fachbehörde am Verfahren dankend zur Kenntnis. Sie hat deren Bedenken und Anregungen ein erneutes Mal eingehend geprüft.

am Beginn des Linksabbiegestreifens in die Bächinger Straße liegen, weshalb die Ausfahrt eine Gefahrenstelle schafft und nach wie vor kritisch gesehen wird.

Das Mindestsichtfeld an der Alarmausfahrt Richtung Osttangente wurde in Teil B die Planzeichnung des Bebauungsplans eingezeichnet, nicht jedoch an den anderen Ausfahrten. Das ist nach wie vor, wie schon in den vorangegangenen Stellungnahmen erwähnt, nachzuholen.

Auch wird nach wie vor empfohlen, die im Gestaltungsplan eingezeichneten Baumpflanzungen nur außerhalb der Sichtfelder vorzunehmen, da die Bäume mit zunehmendem Alter und dem damit verbundenen Wachstum zu einer Sichtbehinderung werden können.

Über die verkehrsrechtliche Regelung zur ausschließlichen Alarmausfahrt für die Freiwillige Feuerwehr auf die Osttangente wurde bereits mit Datum vom 12.09.2023 Stellung genommen. Dabei wurde auch darüber informiert, dass Alarmausfahrten durch zusätzliche Warnung zu kennzeichnen sind. Die Ausgestaltung dieser Warnung wird jedoch erst im Rahmen einer Verkehrsschau vor Ort geprüft und sollte nicht festgeschriebener Bestandteil des Bebauungsplans oder des Genehmigungsverfahrens sein.

Die Mindestsichtfelder nach RAL können für die neu geschaffene Alarmausfahrt eingehalten werden. Für die bestehende Einmündung der Bächinger Straße in die Ostumfahrung sind alle Themen bereits im Bebauungsplan „Osttangente Abschnitt II“ erarbeitet und geprüft worden. Dieser Knoten ist nicht Bestandteil der derzeitigen Satzung. Die Gemeinde sieht auch nach intensiver Beschäftigung mit dem Kreuzungsbereich keinen Grund, den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ um den Kreuzungsbereich zu erweitern.

§ 1.7.1 der Satzung regelt die Gestaltung des Straßenbegleitgrüns.

Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden Die Sichtfelder sind zwischen 0.8 Meter und 2.5 Meter über der Fahrbahnebene von sämtlichen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

Die Satzung macht eine klar definierte Aussage, die in keiner Abhängigkeit zum Wachstum von Bäumen steht. Die Gemeinde sieht daher keine Veranlassung, die Planung zu ändern. Mehrfach wurde bereits darauf verwiesen, wie wichtig es der Gemeinde und den übergeordneten Behörden ist, die Rettungswache in ein naturnahes Umfeld einzubinden.

Die Gemeinde wiederholt nachfolgend die der Straßenverkehrsbehörde mitgeteilte Abwägung:

Fußgänger und Radfahrer:

Um rechtzeitige Vorlage der Planunterlagen betreffend der Ausgestaltung der östlichen Bächinger Straße wird zu gegebener Zeit gebeten.

Die verkehrsrechtlichen Regelungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind im Rahmen der Ausbauplanung unter Einreichung der Detailpläne mit der Straßenverkehrsbehörde abzusprechen und mit der Verkehrsschaukommission vor Ort zu prüfen und beschließen.



Die Ausfahrt zur Osttangente ist ausschließlich als Alarmausfahrt für Einsatzfahrzeuge gedacht. Eine Zufahrt auf das Areal erfolgt nur über die im Gestaltungsplan dargestellten Einfahrten von den beiden Schenkeln der verlängerten Bächinger Straße. Die Ausfahrt auf die Osttangente wird vom Straßenraum her mit Verbotsschildern nach StVO „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ - Verkehrsschild VZ 250 mit Zusatzschild „Einsatzfahrzeuge frei“ gekennzeichnet.

Weiter gehende Maßnahmen, wie z.B. Schranken werden seitens der Gemeinde für ungeeignet erachtet, da ein Handbetrieb zu viel Zeit im Alarmfall kostet und ein elektromechanischer Betrieb bei Stromausfall zum Versagen der Alarmausfahrt führen würde.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt den Vorschlag der Fachbehörde auf. Sie wird im Zuge der Hochbau- und Freiflächenplanung eine Beschilderung einschließlich gelbem Blinklicht, wie sei seitlich dargestellt ist, errichten.

Die Kommune wird die Erschließungsplanung für den Bereich „Rettungszentrum“ gerne mit der übergeordneten Behörde abstimmen. Die Kommune ist bestrebt, die östliche Bächinger Straße bis zum Knoten mit der Osttangente in den Innerortbereich zu integrieren. Der Knoten der östlichen Bächinger Straße mit der Osttangente ist, wie bereits ausgeführt, eine Bestandsanlage.

17. Landratsamt Heidenheim Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz
mit Mail vom 09.01.2024

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.

Von meiner Seite aus keine Einwände oder Anmerkungen.

Diese sind bereit in hausinterner Abstimmung der Fachbehörden des LRA eingeflossen

Michael Zimmermann

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich bei Kreisbrandmeister Michael Zimmermann für die Beteiligung am Verfahren und nimmt zur Kenntnis, dass mit der Planung Einverständnis besteht.

18. Leitungsauskunft OGE – Pledoc

mit Mail vom 12.01.2024

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

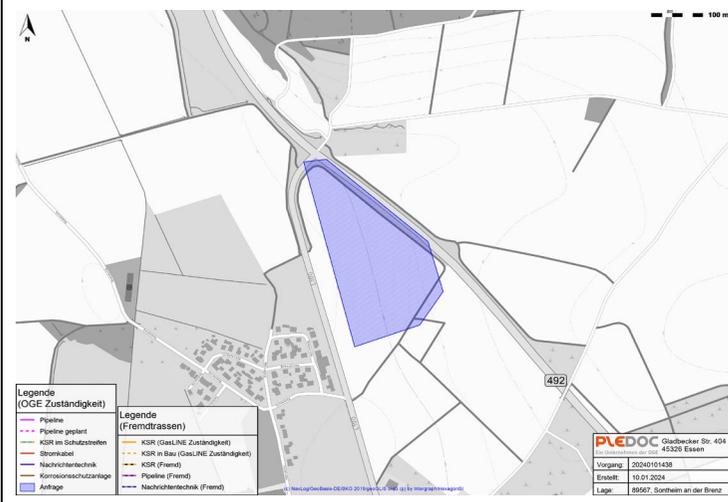
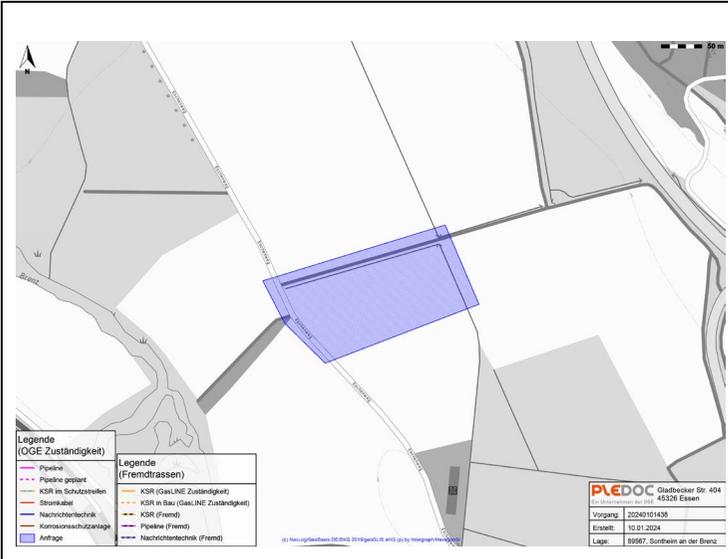
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Die Stellungnahme der OGE – Pledoc führt zu keinen Anpassungen der Planung. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz ist für die Überprüfung der Belange des Versorgers dankbar.





19. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, weitergeleitet an Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens des Ministeriums des Inneren für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Äußerung zum Verfahren abgegeben wurde.
20. Netze BW mit Mail vom 18.01.2024	
vielen Dank für Ihre E-Mail an den Verteilnetzbetreiber Netze BW GmbH. Da wir, Netze BW GmbH, nicht der örtlicher Netzbetreiber in Sontheim an der Brenz sind, können wir Ihr Anliegen leider nicht bearbeiten. Wir bitten Sie deshalb, sich direkt an Ihren Netzbetreiber Netze ODR zu wenden.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich bei den Netzen BW für die Auseinandersetzung mit der Planung. Mit dem Netzbetreiber ODR steht die Gemeinde bezüglich der Planung bereits in Kontakt.
21. Netze NGO ODR mit Mail vom 31.01.2024	
danke für die nochmalige Beteiligung. Wir haben keine weiteren Anregungen zum Bebauungsplanverfahren "Rettungszentrum" in Sontheim a.d. Brenz	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens des Netzbetreibers ODR keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Anregungen wurden nicht vorgebracht. Damit sind im planungsrechtlichen Verfahren keine Maßnahmen erforderlich.
22. Ostalbmobil GmbH	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Ostalbmobil GmbH hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB nicht geäußert
23. Polizeipräsidium Ulm	
Keine Stellungnahme erfolgt	Der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz ist der vertrauensvolle Umgang zu den Stabstellen der Polizei wichtig. Das Polizeipräsidium wurde, seine Bedeutung würdigend, daher auch direkt in das Verfahren einbezogen. Das Polizeipräsidium Ulm hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB nicht geäußert
24. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Geowissenschaftliches Landesservicezentrum	

mit Mail vom 31.01.2024

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen vom 07.09.2023 (Az 2511 // 23-03862) und vom 19.12.2022 (Az. 2511 // 22-05389) sind von unserer Seite zum o.g. Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen

Vom 07.09.23/19.12.2022

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberjuras, welche von Quartärem Sinterkalk mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat sich umfassend und intensiv mit der Planung in Sontheim a.d. Brenz im Zuge der letzten Beteiligung beschäftigt. Die Ausführungen halfen der Gemeinde bei der Entwicklung des Plans zu der nun ausgelegten Fassung weiter. Der Dank an die Fachbehörde wird ausgesprochen.

Der Prozess zur Satzung des Bebauungsplans kann weiter betrieben werden.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Landesbehörde keine kollidierenden Planungen bestehen.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat vor dem Aufstellungsbeschluss eine Baugrundvoruntersuchung mit Gründungsberatung durchführen lassen, um die prinzipielle Tauglichkeit der Flächen für die beabsichtigte Nutzung zu prüfen. Mit Aktenzeichen kd-se-III/ Az. 121607 hat das Büro BFI ZEISER GmbH & Co. KG am 05. Oktober 2021 ein Baugrundgutachten erarbeitet. Dieses ist der Planung bereits als informeller Teil beigelegt.

Im Gutachten wurde die prinzipielle geologische Zulässigkeit überprüft. Es wurden konkrete Aussagen zum Untergrund, den Gründungsmöglichkeiten und der Grundwassersituation getroffen.

Da im Geltungsbereich nur öffentliche Bauten errichtet werden sollen, kann davon ausgegangen werden, dass die notwendige Fachkenntnis insoweit vorliegt, dass bei der Planung der Hochbauten die dezidierten und allgemein zugänglichen Informationen dieses Gutachtens beigelegt werden.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die Planflächen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Fachbüros.

Im Textteil ist unter § 3.1 bereits niedergelegt, dass Versickerungsanlagen nach dem erwähnten Arbeitsblatt DWA-A 138 zu errichten sind.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat mit der Erstellung des oben erwähnten Baugrundgutachtens bereits vorgebeugt. Alle relevanten Informationen liegen bereits vor.

Änderungen in der vorliegenden Planung sind nicht erforderlich.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass keine, über das vorliegende Maß hinaus gehenden Informationen aus bodenkundlicher Sicht erforderlich sind. Auf das vorliegende Baugrundgutachten wird in diesem Zusammenhang noch einmal hingewiesen.

Aus rohstoffgeologischer Sicht sind keine Plananpassungen erforderlich.

Das Gebiet liegt nicht im Einflussbereich des Bergbaus.

In Baden-Württemberg wird ein Großteil des Grundwassers aus oberflächennahen Brunnen gewonnen. Hierzu wurde mehr als ¼ der Flächen des Landes als Grundwasserschutzzonen ausgewiesen.

Auf die Lage der Planflächen in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Fassungen im Brenztal“ mehrerer Kommunen (LUBW-Nr.: 135-001) wird hingewiesen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen

Die Schutzzone III reicht in der Regel bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlagen. Schutzgebiete werden üblicherweise in Fassungsbereich (Zone I), Engere Schutzzone (Zone II) und Weitere Schutzzone (Zone III bzw. III A und III B) unterteilt. Zone III B weist auf eine Entfernung von mehr als 2.0 km zur Fassung des Wassers hin. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz liegt vollumfänglich in der Schutzzone III B.

Nach Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen bestehen für den gewählten Standort folgende Einschränkungen:

Punkt 4.5: Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Abwasser
Die flächenhafte Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswassersenkung ist in Wasserschutzzone III zulässig. Das Regenwasser aus dem Geltungsbereich wird entsprechend den Regelungen des DWA-A 138 vorbehandelt.

Punkt 5.1: Errichtung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen
Die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) wird im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.

Punkt 5.12: Durchführung von Bohrungen
Das Gründungskonzept wird durch den Baugrundgutachter auf den Schutz des Wassereinzugsgebietes abgestellt.

Im Textteil des Bebauungsplans ist unter den Hinweisen bereits festgehalten:

3.9: Straßenbau
Bei der Errichtung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.

3.10: Gründung
Die Gründungskonzepte der geplanten Hochbauten sind auf die Errichtung im Schutzbereich III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Fassungen im Brenztal“ abzustellen.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt für die Überprüfung und stellt fest, dass keine Maßnahmen zu ergreifen sind.

Im Textteil der Satzung ist unter den Hinweisen bereits festgehalten:

<p>Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>3.11: Informationen zu den geologischen Verhältnissen</p> <p>Informationen zu den geologischen Verhältnissen können über das Baugrundgutachten hinaus im Geotop-Kataster des Landes Baden-Württemberg, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, eingesehen werden.</p>
<p>25. Regierungspräsidium Stuttgart - Dienststelle Ellwangen Verkehr - mit Mail vom 03.01.2024</p>	
<p>Wir haben unsere Stellungnahme zum o.g. Verfahren dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42 bzw. Referat 21 zugeleitet. Sie erhalten von dort eine zusammengefasste Stellungnahme des Regierungspräsidiums.</p>	<p>Die Stellungnahme der Außenstelle Ellwangen des Regierungspräsidiums wird im Zuge der Abwägung zur Stellungnahme des RP bearbeitet. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich bei der Außenstelle des RP in Ellwangen für die Bearbeitung.</p>
<p>26. Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21, Koordinierungsstelle - mit Mail vom 02.02.2024</p>	
<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen –, der Abteilung 5 – Umwelt – sowie der Abteilung 8 – Denkmalpflege - zur o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Raumordnung</u> .Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p>	<p>Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dank dem Regierungspräsidium für die tiefgreifende Auseinandersetzung mit der vorgelegten Planung. Sie hat die Anregungen eingehend geprüft und wägt i.S.d. § 1 Abs. 5 BauGB ab, wie folgt:</p> <p>Es wird festgestellt, dass seitens dem Fachbereich Raumordnungen keine Bedenken bestehen. Ferner wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Kommune versteht den allgemeinen Hinweis als Information für weitere Planungen. Die Behörde hat übergeordnet festgestellt, dass mit der vorgelegten Planung Einverständnis besteht. Aus dem allgemeinen Hinweis sind für dieses Verfahren keine Ableitungen erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde hat den Hinweis geprüft und stellt fest, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans weder in einem Vorranggebiet, noch in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasser liegt. Im Regionalplan, Abteilung Hochwasserschutz sind auch keine Rückhaltebecken im Raum Sontheim a.d. Brenz vermerkt.</p>

Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

Stellungnahme Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen

Az. RPS42-2511-297/18/2

Straßenrechtliche Stellungnahme

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz plant den Bau eines Rettungszentrums am östlichen Ortsrand von Sontheim. Die Erschließung des Rettungszentrums ist über die Osttangente an das übergeordnete Straßennetz (L 1167 und B 492) geplant.

Dem o.g. Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart verweist auf die vorherige Stellungnahme vom 19.12.2022.

luftrechtliche Stellungnahme

Zum aktuellen Zeitpunkt werden luftrechtliche Belange nicht tangiert.

Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen

Herr Karsten Grothe, 0711/904-14242, Referat_42_SG_4_Technische_Straßenverwaltung@rps.bwl.de

Denkmalpflege

Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Ansprechpartner ist Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail:

Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de. - 3 -

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.

Die Zustimmung seitens der Fachbehörde Mobilität, Verkehr und Straßen beim Regierungspräsidium wird von der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankend festgestellt

Seitens dem Fachbereich Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

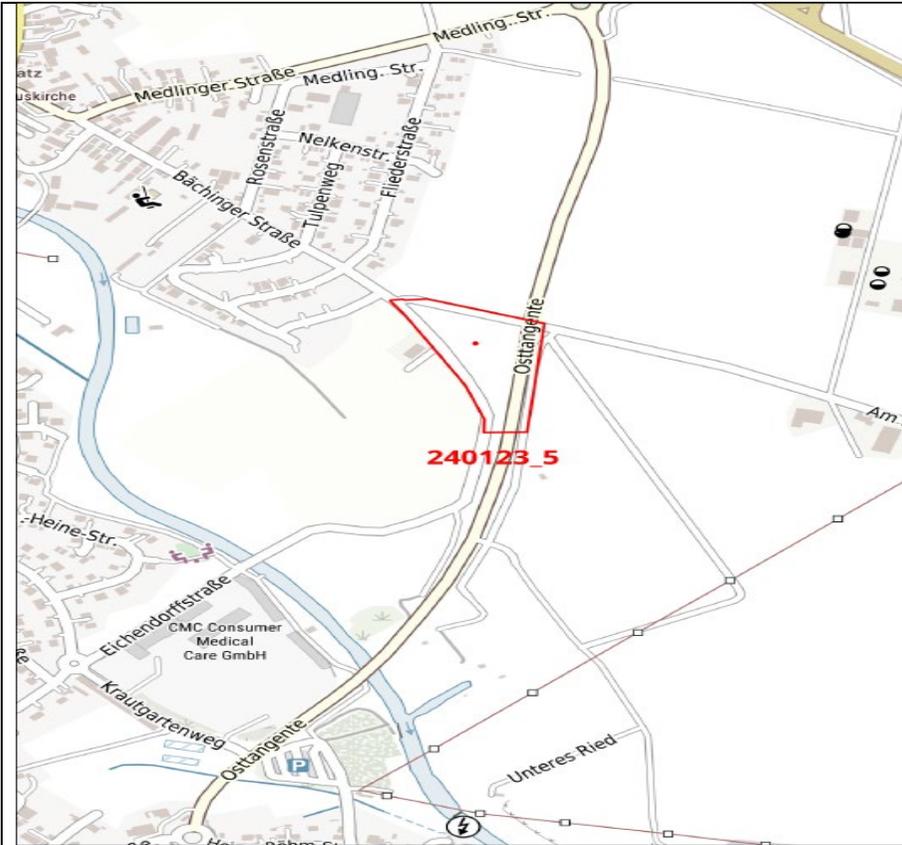
Die Bauleitplanung hat dieses Verfahren vorliegend bereits angewendet.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz wird dem Regierungspräsidium eine digitale Fassung der Satzung mit allen zugehörigen Bestandteilen übermitteln.

Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	
27. Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg Referat 82 -	
Stellungnahme über RP Stuttgart	Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege wurde vorstehend im Zuge der Abwägung zur Stellungnahme des RP bearbeitet. Es wurde festgestellt, dass seitens der Fachbehörde Einverständnis mit der Planung besteht.
28. Regionalverband Ostwürttemberg - mit Mail vom 15.01.2024	
<p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Zu dem Bebauungsplan „Rettungszentrum“ nimmt der Regionalverband Ostwürttemberg unter Bezugnahme unseres Schreibens vom 09. Januar 2023 Stellung. Der Regionalverband begrüßt die Ergänzung der Begründung um eine Standort-Alternativprüfung, in welcher nachvollziehbar geschildert wird, dass der vorliegende Standort die zweckmäßige Alternative darstellt und andere Standorte in Sontheim an der Brenz, angesichts der vordefinierten Standortfaktoren, nicht in Frage kommen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für die Landwirtschaft (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) befindet.</p> <p><i>PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz</i></p> <p>Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</p> <p>Es handelt sich hier um einen Grundsatz der Raumordnung, der entsprechend § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 LPIG in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden muss. Dies wurde im Rahmen des zweiten Entwurfs angestrebt, jedoch bezieht sich die Auseinandersetzung vorwiegend mit der Alternativlosigkeit des Standorts und weniger um dem Umgang mit dem Grundsatz der Raumordnung.</p>	<p>Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat die Stellungnahme des Regionalverbandes Ostwürttemberg eingehend geprüft. Sie bedankt sich für die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik.</p> <p>Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz sieht den dargestellten Konflikt. Die Flächen liegen nach dem Regionalplan in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. In dessen Textteil wird der neben stehende Grundsatz geregelt. Durch den Bebauungsplan „Rettungszentrum“ werden Ackerflächen hoher Wertigkeit vernichtet. Um darzustellen, weshalb sich die Gemeinde für die Entwicklung dieses Standorts für das Rettungswesen entschieden hat, wird die Begründung neben der Darstellung der Alternativlosigkeit der gewählten Fläche unter 12.4 wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Die nun zur Überplanung anstehenden Flächen sind nach Flurbilanz 2022 als landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen Stufe I festgelegt (Flur HDH-124 Vorbehaltsflur I). Durch den Bebauungsplan „Rettungszentrum“ werden Ackerflächen hoher Wertigkeit vernichtet. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat sich durch die Beschäftigung und Bewertung von Standortalternativen intensiv damit auseinandergesetzt, diese Flächen der Landwirtschaft weiter zu belassen.</i></p>

<p>Der Regionalverband fordert dies im weiteren Verfahren unter Bezugnahme der Flurbilanz zu konkretisieren und in den Begründungsteil einzupflegen.</p> <p>Im Übrigen ist uns auf Seite 8 der Begründung aufgefallen, dass davon ausgegangen wird, dass sich der vorliegende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln soll. Da die Aufstellung des Bebauungsplans simultan zu der Flächennutzungsplanänderung stattfindet, kann hier jedoch nur von einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB die Rede sein. Außerdem handelt es sich im Rahmen des Parallelverfahrens um die 3. und nicht die 1. Flächennutzungsplanänderung. Wir bitten darum, dies im weiteren Verfahren zu berichtigen.</p>	<p><i>Nachdem keine Alternativstandorte gefunden werden konnten, hat die Gemeinde folgende Konflikte miteinander abgewogen:</i></p> <p><i>Konflikt Flächen für die Landwirtschaft – durch die Bebauung werden der Landwirtschaft wertvolle Flächen in der Größenordnung von 0.8 ha entzogen.</i></p> <p><i>Flächen für das Rettungswesen – die Kommune muss ihrer kommunalen Pflichtaufgaben wie Gefahrenabwehr und Bürgerschutz sowie Hilfeleistung innerhalb der gesetzlichen Zeitfristen nachkommen können.</i></p> <p><i>Es ist dokumentiert, dass die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz aufgrund mangelbehafteter Baulichkeit und unzureichender Unfallsicherheit im Feuerwehrgerätehaus derzeit nicht mehr in der Lage ist, das Feuerwehrgesetz in einem für die Kräfte des abwehrenden Brandschutzes risikoarmen Umfeld sicher zu stellen. Ein neues Gerätehaus wird seit langem in Aussicht gestellt.</i></p> <p><i>Im Ortsgebiet wurden verschiedene Standorte geprüft. Es konnten keine Alternativen gefunden werden.</i></p> <p><i>Die Gemeinde wertet den Schutz der Bürger und die Gefahrenabwehr bei einem Brand als eine der höchsten Pflichtaufgaben einer Kommune. Die landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten, würden den Verzicht auf diese Verantwortung bedeuten. Der Rat von Sontheim a.d. Brenz hat daher in Abwägung aller Faktoren entschieden, die Flächen im Geltungsbereich einer Überbauung zuzuführen. Es wurde ferner entschieden, alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Eingriff minimieren, und alle die ihn kompensieren.“</i></p> <p>Die Begründung wird redaktionell richtiggestellt.</p>
<p>29. Stadt Niederstotzingen mit Mail vom 12.01.2024</p>	
<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>In Ihrem Anschreiben ist Ihnen ein Fehler unterlaufen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Rettungszentrum" entspricht nicht dem der 1. Änderung des</p>	<p>Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Stadt Niederstotzingen für die Prüfung und Bewertung der Planung. Der redaktionelle Fehler der Bezeichnung des Flächennutzungsplanes wird richtig gestellt.</p> <p>Es wird festgestellt, dass mit dem vorgelegten Bebauungsplan „Rettungszentrum“ Einverständnis besteht.</p>

<p>Flächennutzungsplanes, sondern dem der 3. Änderung des Flächennutzungsplans. Zum Bebauungsplan "Rettungszentrum" hat die Stadt Niederstotzingen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	
<p>30. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG</p>	
<p>Keine Stellungnahme erfolgt</p>	<p>Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB nicht geäußert.</p>
<p>31. Terranets bw GmbH mit Mail vom 23.01.2024</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am genannten Vorhaben. Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de</p>	<p>Die Gemeinde nimmt dankend zur Kenntnis, dass keine Belange der terranets BW GmbH berührt sind.</p>



32. Unitymedia	
Keine Stellungnahme erfolgt	Unitymedia hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB nicht geäußert.
33. Verwaltungsverband Langenau mit Mail vom 08.01.2024	
Der Verwaltungsverband Langenau hat keine Einwände zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Rettungszentrum“ in Sontheim a.d. Brenz. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt die Stellungnahme des Verwaltungsverbandes dankend zur Kenntnis und stellt fest, dass keine Änderungen oder Anpassungen am Plan erforderlich sind.

34. Vodafone	
Keine Stellungnahme erfolgt	Vodafone hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB nicht geäußert.
35. Zweckverband Landeswasserversorgung	
Keine Stellungnahme erfolgt	Der Zweckverband Landeswasserversorgung hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB nicht geäußert.

B: Abwägungstabelle der am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Öffentlichkeit

Frist zur Beteiligung vom 02.01.2024 bis 02.02.2024

36. Michael Stahl mit Mail vom 02.02.2024	
<p>Quelle" BEBAUUNGSPLAN „RETTUNGSZENTRUM" „Reduzierung der Lärmbelastung auf die umliegende Wohnbebauung, z.B. aus dem Übungsbetrieb, auf ein dem gesunden Wohnen zumutbares Maß;"</p> <p>Der Bereich des zukünftigen Baugebietes „Rettungszentrum“ und die anliegenden Wohngebiete werden bereits jetzt, vor Durchführung der Planung, durch Emissionen aus Fahrverkehr, verursacht durch die Osttangente, belastet. Aus diesem Grund wurde entlang der Trasse ein Lärmschutzwall angehäuft.</p> <p>Dieser kann zukünftig nicht erhalten werden, da die Flächen, auf denen sich der Wall befindet, sowohl für die Infrastruktur, als auch für Verkehrswege, zum Beispiel die Notausfahrt der Feuerwehr, benötigt werden. Gleichzeitig entsteht durch den Betrieb der Feuerwehr und des Rettungsdienstes neuer Lärm.</p>	<p>Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit ist Herr Stahl, ein Bürger der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bei der Verwaltung vorstellig geworden. Die Gemeinde dankt Herrn Stahl für seine Auseinandersetzung mit der Planung und wägt seine vorgebrachten Bedenken und Anregungen nach intensiver Auseinandersetzung der dargestellten Konflikte ab, wie folgt:</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Osttangente Abschnitt II“ wurden sämtliche Themen, die Einfluss auf das Plangebiet und den Umgriff haben, abgearbeitet. Eines davon war die Überprüfung, inwieweit die Ortsumfahrung zu einer für die Bürger nicht zumutbaren Belästigung aus Emissionen aus Verkehr führen könnte. Als Ergebnis wurde entlang der Trasse in Richtung der Wohnbebauung ein Lärmschutzwall errichtet. Derzeit ist dieser Wall nördlich der Einmündung der Bächinger Straße noch nicht ganz fertig gestellt. Der nach Planung berechnete Schutz vor Verkehrslärm kann damit noch nicht vollständig erreicht werden. Die Kommune wird den noch nicht fertig gestellten Teil des Lärmschutzwalls entlang der Osttangente aber im Zuge der Errichtung des neuen Gerätehauses der Feuerwehr herstellen.</p> <p>Herr Stahl stellt richtigerweise fest, dass der Lärmschutzwall im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Rettungsdienste“ nicht erhalten werden kann.</p> <p>Um sicherzustellen, dass durch den Wegfall keine höheren Belästigungen für die Anwohner aus Fahrverkehr der Ortsumgehung entstehen, als bisher, wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt. In dieses einbezogen wurden auch die Emissionen, die durch den Betrieb der Feuer- und der Rettungswache entstehen. Dabei wurden sämtliche, zu erwartenden Szenarien durchgespielt. Entlang des Umgriffs wurden in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich 6 Stellen herausgearbeitet, an denen mit den höchsten Emissionswerten zu rechnen ist, um den Lärmschutz auf die kritischste Situation auszulegen.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass südöstlich des neuen Gerätehauses ein aktiver Lärmschutz herzustellen ist. Dieser kann in Form einer Lärmschutzwand oder</p>

Feuer- und Rettungswachen gelten Institutionen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Ihre Geräuschemissionen sind als „sozialadäquat“ einzustufen. Sie sind von einer immissionsschutzrechtlichen Betrachtung nach TA-Lärm (und auch anderen Regularien) gänzlich ausgenommen.

Wie aus dem Bericht zu entnehmen ist, soll eine Reduzierung der Lärmbelastung durch das „Rettungszentrum“ erreicht werden.

Gleichzeitig ergibt sich bereits rechnerisch eine nicht Einhaltung der Norm, wobei der „neue Lärm aus der Feuer- und Rettungswache, gänzlich ausgenommen“ wird.

Und wir sprechen hier von einer allgemein gültigen Norm und nicht über Lärm in ländlichen Gegenden!

Warum wird um das Rettungszentrum nicht eine zusätzliche Lärmschutzwand gezogen?

(Beispiel einer Kostenrechnung als Anlage)

in Form der Rettungswache des Sanitätsdienstes entstehen. Mit diesem können die zulässigen Emissionswerte aus Verkehr und Betrieb tags und nachts eingehalten werden.

Ausnahme bildet die Vollversammlung, auf die nachfolgend noch eingegangen werden wird.

Die Ausführungen von Herrn Stahl sind korrekt, was den entstehenden Lärm aus den Signalanlagen der Fahrzeuge des Rettungsdienstes angeht. Diese müssen als sozialadäquat hingenommen werden. Für den Übungsbetrieb der Feuerwehr und die bereits angesprochene Vollversammlung sind die Ausführungen von Herrn Stahl nicht zutreffend. Für diese Ereignisse sind die vorgeschriebenen Werte der TA Lärm einzuhalten. Das Gutachten führt auch alle entsprechenden Berechnungen zum Nachweis.

Das Schallschutzgutachten führt den Nachweis, dass der Lärm aus Fahrverkehr auf der Osttangente durch den Wegfall des Walls im Geltungsbereich nicht erhöht wird. Grund sind die baulichen Anlagen, die wie eine Lärmschutzwand auf die dahinter liegende Wohnbebauung wirken.

Eine Nichteinhaltung der Norm kann durch die Gemeinde nicht festgestellt werden. Sofern Herr Stahl dies auf den Sonderfall des abfahrenden Besucherverkehrs bei der jährlichen Vollversammlung zurückführt, so muss deutlich gemacht werden, dass das Gutachten zum einen vom „Vorsichtsfall“ ausgeht, in dem es die zulässigen Werte nach TA Lärm um 6 dB gemindert hat, zum anderen von einer Vollbelegung aller Parkplätze und einer gleichzeitigen Abfahrt ausgegangen wird. Die in dem Bedenkens Schreiben angesprochene Überschreitung der zulässigen Werte ist auch nicht generell feststellbar, sondern nur an den Immissionsorten IO 3 und IO 4, die unmittelbar südlich an den Geltungsbereich anschließen.

Insoweit scheint es der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nach Abwägung aller Faktoren wie:

- Häufigkeit des Ereignisses
 - betroffen Anzahl der Immissionsorte
 - Lage der betroffenen Immissionsorte
 - notwendige verkehrliche Erschließung der Feuerwehr
- nicht angemessen, einen aktiven Lärmschutz um das Plangebiet zu errichten.

Welche Maßnahmen wurden getroffen damit die Lärmemission reduziert wird?
z.Bsp eine Ampelanlage, dass das Signalhorn nicht auf dem Gelände eingeschaltet werden muss.

Die Anwohner haben in der Vergangenheit zu dem Thema Lärmbelastung das Gespräch mit der Gemeindeverwaltung und dem Bürgermeister gesucht. Hierbei wurden den Anwohnern zu gesagt, dass der vorhandene Schutzwall erhalten bleibt und der Schutzwall auf Seite des älteren Baugebiets bis zur Kreuzung weiter aufgebaut wird.

Ich gehe davon aus, dass man sich auf das Wort der Gemeinde Sontheim verlassen kann.

Quelle „Gutachten_Schallschutz“

Insgesamt sind für Feuerwehrübungen 63 Stellplätze vorhanden. In der Regel werden 0 Gutachten_Schallschutz lediglich nur 30 Stellplätze (Übungen und/oder Notfalleinsätze) benötigt.

Alle weiteren, dem Feuerwehrbetrieb zugeordneten, Stellplätze sind z. B. Vollversammlungen (1 bis 2 Mal jährlich) der Feuerwehr vorgesehen.

Steingärten in privaten Bereich sind/sollen verboten werden.

Sind daher wirklich 63 Parkplätze für 1-2 mal jährlich notwendig. Die Versammlung könnte auch in der Gemeindehalle durchgeführt werden.

Das Gutachten stellt fest, dass im südwestlichen Spitz des Geltungsbereichs ein aktiver Lärmschutz erforderlich ist. Dieser ist Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans.

Der Lärm aus abfahrenden Feuerwehrfahrzeugen im Einsatzfall, aber auch der aus abfahrenden Fahrzeugen des Rettungsdienstes wird durch die Stellung der Gebäude zur Umgebungsbebauung weitgehend verschattet. Die Gemeinde hält nach Abwägung des Risikos von ausfahrenden Fahrzeugen ohne Sondersignal gegenüber dem als sozialadäquat einzustufenden Lärm der Martinshörner die bisherige Planung einer uneingeschränkten Ausfahrt für notwendig. Die Anzahl der zu erwartenden Einsatzfahrten liegt deutlich unter denen einer Kleinstadt.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz steht zu den gemachten Aussagen, die dahingehend lauteten, dass der aktive Lärmschutz entlang der Osttangente nördlich der Einbindung der Bächinger Straße vervollständigt wird. Zum Wall im Geltungsbereich wurden keine Aussagen gemacht. Dennoch hat die Gemeinde durch Schallschutzgutachten den Nachweis geführt, dass die geplante Entwicklung des Quartiers nicht zu einer Verschlechterung durch Verkehrslärm aus der Ostumfahrung führt.

Die Verwaltung der Gemeinde wird, zusammen mit der Feuerwehr, noch einmal überprüfen, wie viele Stellplätze gesetzlich oder aus dem Betrieb der Feuerwehr heraus erforderlich sind. Es darf davon ausgegangen werden, dass weder unnötige Herstellungskosten verursacht werden, noch unnötige Flächenversiegelungen, wobei hervorzuheben ist, dass nach Bebauungsplan alle Stellplatzanlagen sickerfähig herzustellen sind.

Der Vergleich von Steingärten im privaten Bereich mit notwendigen Stellplatzanlagen für einen gesicherten Betrieb der Feuerwehr kann von der Kommune nicht nachvollzogen werden.